

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 260				
Fachbereich: Finanzen			Verfasser: Oertel Datum: 07.06.2016				
Tagesordnungspunkt							
Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011							
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
nö	13.06.2016	Samtgemeindeausschuss					
o	20.06.2016	Samtgemeinderat					
Finanzielle Auswirkungen			Verantwortlichkeit				
Ergebnishaushalt	☐	Kosten			gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister	
Finanzhaushalt	☐	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		(Oertel)	(J. V. Schulz)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt dementsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2011 hat die Samtgemeinde Grasleben die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen vorgenommen. Die Samtgemeinde Grasleben hat damit für den Beginn des Haushaltsjahres 2011 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen, die vom Samtgemeinderat zu beschließen ist. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich in Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften. Die beigefügte Eröffnungsbilanz 2011 einschließlich des Anhangs wurde nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes sowie der anzuwendenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHKVO) erstellt.

Zum 01.01.2011 ist die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben aufgestellt worden, die nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vorgelegt wurde.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen sowie auf den anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 hingewiesen.

Das RPA bestätigt, dass die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011 nebst Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Samtgemeinde vermittelt (Ziffer 5 des Prüfberichtes).

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rahmen des Jahresabschlusses abschließend Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der vorläufigen Korrekturen wird sich voraussichtlich eine Nettoposition in Höhe von -4.105.138,60 € ergeben.

Fazit:

Im Ergebnis lässt sich erkennen, dass die Samtgemeinde Grasleben bereits zum 01.01.2011 überschuldet war.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage:

- Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben mit Anhang und Anlagen
- Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

Eröffnungsbilanz

der
Samtgemeinde Grasleben

zum 01.01.2011



Größe der Samtgemeinde Grasleben: 45,18 km²

Die amtliche Einwohnerzahl der Samtgemeinde Grasleben betrug:

nach dem Stand vom	31.12.2000	5141
nach dem Stand vom	31.12.2001	5091
nach dem Stand vom	31.12.2002	5041
nach dem Stand vom	31.12.2003	5077
nach dem Stand vom	31.12.2004	5035
nach dem Stand vom	31.12.2005	5011
nach dem Stand vom	31.12.2006	4968
nach dem Stand vom	31.12.2007	4849
nach dem Stand vom	31.12.2008	4801
nach dem Stand vom	31.12.2009	4762
nach dem Stand vom	31.12.2010	4719

Bilanz (§ 54 GemHKVO)	9
1. Bilanz	7
2. Merkmale der Bilanz	11
Bilanzkennzahlen	12
Anhang	16
Allgemeines	16
1. Vorbemerkung	16
2. Allgemeine Erläuterungen zur kommunalen Bilanz	16
3. Bilanzierung- und Bewertungsgrundsätze	17
Auführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	18
Aktiva	18
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	19
1.1 Konzessionen	19
1.2 Lizenzen	19
1.3 Ähnliche Rechte	20
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	20
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	21
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	22
2. Sachvermögen	22
2.1 unbebaute Grundstücke	23
2.2 bebaute Grundstücke	26
2.3 Infrastrukturvermögen	29
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	31
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	32
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	33
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	33
2.8 Vorräte	36
2.9 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	36

3. Finanzvermögen	37
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	37
3.2 Beteiligungen	37
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen	38
3.4 Ausleihungen	38
3.5 Wertpapiere	38
3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen	39
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	40
3.8 privatrechtliche Forderungen	40
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	41
4. liquide Mittel	41
5. aktive Rechnungsabgrenzung	42
Passiva	43
1. Nettoexposition	43
1.1 Basis-Reinvermögen	43
1.1.1 Reinvermögen	44
1.2 Rücklagen	45
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	45
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	45
1.2.3 Bewertungsrücklage	45
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	47
1.2.5 Sonstige Rücklagen	47
1.3 Jahresergebnis	48
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	48
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrags der Vorbelastung aus Haushaltsresten	48
1.4 Sonderposten	49
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	49

1.4.2 Beträge und ähnliche Entgelte	50
1.4.3 Gebührenaussgleich	51
1.4.4 Bewertungsausgleich	51
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	52
1.4.6 Sonstige Sonderposten	52
2. Schulden	53
2.1 Geldschulden	53
2.1.1 Anleihen	53
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	54
2.1.3 Liquiditätskredite	54
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	55
2.2.1 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	55
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55
2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55
2.4 Transferverbindlichkeiten	56
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	56
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	56
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendienstleistungen	56
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	57
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	57
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	57
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	57
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	58
2.5.1 Durchlaufende Posten	58
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	58
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	58
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	59
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	59

2.5.3 Empfangene Anzahlungen	59
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	60
3. Rückstellungen	60
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	60
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	61
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	62
3.4 Rückstellungen für die Rehabilitation und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	62
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	63
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	63
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	63
3.8 Andere Rückstellungen	64
4. Passive Rechnungsabgrenzung	64
Rechnungsabgrenzung	65

Bilanz (§ 54 GemHKVO)

1. Bilanz

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

Aktiva		Passiva	
	01.01.2011		01.01.2011
1. Immaterielles Vermögen	508,18 €	1. Nettoposition	-4.220.051,58 €
2. Sachvermögen	6.017.071,09 €	1.1 Basis-Reinvermögen	4.167.603,51 €
3. Finanzvermögen	87.779,62 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
4. Liquide Mittel	67.634,18 €	1.3 Jahresergebnis	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	763,24 €	1.4 Sonderposten	1.917.751,53 €
		2. Schulden	8.005.182,98 €
		2.1 Geldschulden davon	7.940.637,43 €
		2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.234.947,97 €
		2.1.3 Liquiditätskredite	3.705.989,46 €
		2.2 Verbindlichk. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €
		2.3 Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	21.394,67 €
		2.4 Transaktionsverbindlichkeiten	0,00 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	107.190,88 €
		3. Rückstellungen	2.354.575,18 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	948,75 €
Bilanzsumme	6.174.656,30 €	Bilanzsumme	6.174.656,30 €

Grasleben, d. 09.10.15


Janze (Samtgemeindebürgermeister)

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

AKTIVA

	01.01.2011
	€
1. Immaterielles Vermögen	508,18 €
1.1 Konzessionen	0,00 €
1.2 Lizenzen	508,18 €
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	0,00 €
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €
2. Sachvermögen	6.017.971,09 €
2.1 Unbeb. Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	17.780,79 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	2.756.785,45 €
2.3 Infrastrukturvermögen	46.838,25 €
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	995.735,16 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	0,00 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.236.420,04 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	39.330,88 €
2.8 Vorräte	286,99 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	924.793,52 €
3. Finanzvermögen	87.779,62 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15.000,00 €
3.2 Beteiligungen	4.750,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €
3.4 Ausleihungen	0,00 €
3.5 Wertpapiere	0,00 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	12.328,03 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
3.8 Privatrechtliche Forderungen	31.440,71 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	24.260,88 €
4. Liquide Mittel	67.634,18 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	763,24 €
Bilanzsumme	6.174.666,30 €

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

PASSIVA

		01.01.2015
		€
1.	Nettoposition	-4.250.061,58 €
1.1	Basis-Reinvermögen	-6.167.803,13 €
	* 1.1.1 Reinvermögen	-2.179.510,51 €
	* 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-3.988.292,60 €
1.2	Rücklagen	0,00 €
	* 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00 €
	* 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentl. Ergeb.	0,00 €
	* 1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
	* 1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 €
1.3	Jahresergebnis	0,00 €
	* 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
	* 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.4	Sonderposten	1.917.751,53 €
	* 1.4.1 Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse	1.340.506,42 €
	* 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00 €
	* 1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00 €
	* 1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 €
	* 1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	577.245,11 €
	* 1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00 €
2.	Schulden	8.069.182,98 €
2.1	Geldschulden	7.940.637,43 €
	* 2.1.1 Anleihen	0,00 €
	* 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.234.647,97 €
	* 2.1.3 Liquiditätskredite	3.705.989,46 €
	* 2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 €
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.394,67 €

2.4.	Transferverbindlichkeiten		0,00 €
2.4.1.	Finanzausgleichverbindlichkeiten		0,00 €
2.4.2.	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke		0,00 €
2.4.3.	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		0,00 €
2.4.4.	Soziale Leistungsverbindlichkeiten		0,00 €
2.4.5.	Verbindlichk. aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investit.		0,00 €
2.4.6.	Steuerverbindlichkeiten		0,00 €
2.4.7.	Andere Transferverbindlichkeiten		0,00 €
2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten		107.150,88 €
2.5.1.	Durchlaufende Posten		12.622,61 €
2.5.1.1.	Verechnete Mehrwertsteuer		0,00 €
2.5.1.2.	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer		7.065,36 €
2.5.1.3.	Sonstige durchlaufende Posten		15.557,25 €
2.5.2.	Abzuführende Gewerbesteuer		0,00 €
2.5.3.	Empfangene Anzahlungen		0,00 €
2.5.4.	Andere sonstige Verbindlichkeiten		84.528,27 €
3.	Rückstellungen		2.354.675,16 €
3.1.	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		2.320.882,00 €
3.2.	Rückstellungen f. Altersteilzeitarbeit u. ähnl. Maßnahmen		33.693,16 €
3.3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		0,00 €
3.4.	Rückst. für die Rekult. und Nachsorge geschl. Abfalldep.		0,00 €
3.5.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00 €
3.6.	Rückst. i. Rahmen d. Finanzausgl. u. v. Steuerschuldverh.		0,00 €
3.7.	Rückst. f. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften		0,00 €
3.8.	Andere Rückstellungen		0,00 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung		949,75 €
Bilanzsumme			6.174.656,30 €

2. Vermerke der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 54 Abs. 5 GemHVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind.

Bei der Samtgemeinde Grasleben bestehen folgende Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in €

Haushaltsreste aus dem Vorjahr:	
Einnahmereste Vermögenshaushalt	39.800 €
Ausgabenreste Vermögenshaushalt	303.423,85 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (jährlich ca.)	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	0,00 €

Bilanzkennzahlen

1. Kapitalstruktur

1.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung:	Nettoposition
	Bilanzsumme

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

	Gesamtzahl	01.01.2011
1. Kapitalstruktur		
1.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)		0,00 %
1.2 Verschuldung je Einwohner zur Kreditverbundschleifen		1.712,08 €
1.3 Kreditverschuldungsgrad		128,50 %
2 Finanzstruktur/Liquidität		
2.1 Liquidität 1. Grades		1,76 %

Bilanzposition:	01.01.2011
Nettoposition	-4.250.051,58 €
Summe Passivseite	6.174.656,30 €
Nettopositionsquote	0,00 %

Hinweis: Je höher der Nettopositionsanteil ist, desto unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein starker Zinsanstieg würde sich daher z.B. weniger auf die Ertrags-/Aufwandsstruktur auswirken.

1.2 Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten}}{\text{Einwohner}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	01.01.2011
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.234.647,97 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	3.705.989,46 €
Einwohner	4.719
Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	1.582,69 €

Hinweis: Die Kennzahl zeigt, wie stark die Kommune verschuldet ist.

1.3 Kreditverschuldungsgrad

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten}}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und die Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst gering

Bilanzposition	01.01.2011
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.234.647,97 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	3.705.989,46 €
Bilanzsumme	6.174.656,30 €
Kreditverschuldungsgrad	129,60 %

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

- hohes Zinsänderungsrisiko
- Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

2. Finanzstruktur / Liquidität

2.1 Liquidität 1. Grades

Berechnung: $\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} < 1 \text{ Jahr}}$

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	01.01.2011
Liquide Mittel	67.634,18 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	3.705.989,46 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	21.394,67 €

Transferverbindlichkeiten	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	107.150,88 €
Andere Rückstellungen	0,00 €
Liquidität 1. Grades	1,76 %

Hinweis: Aussage über die Zahlungsfähigkeit der Kommune zum
Betreffungsstichtag

Anhang

Allgemeines

1. Vorbemerkung

Zum 01.01.2005 wurden in Niedersachsen durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (Gesetz Nr. 10/2005) die neue Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und die neue Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) erlassen.

In der Samtgemeinde Grasleben wurde die kamerale Haushaltsführung bis zum 31.12.2010 aufrechterhalten und mit dem 01.01.2011 durch die kommunale Doppik (KdR) ersetzt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage

- der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
- der Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ Stand: 22.02.2013
- der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ Stand: 04.11.2009
- das Buch „Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen - Band 2“ (2011) von Andreas Lazar erstellt.

Zur Samtgemeinde Grasleben sind die Mitgliedsgemeinden „Gemeinde Grasleben“, „Gemeinde Mariental“, „Gemeinde Querenhorst“, und die „Gemeinde Rennau“ zugehörig. Aufgrund der besonderen Struktur und den damit verbunden Aufgaben, werden der Samtgemeinde Grasleben grundsätzlich die Aufgabenbereiche der Friedhöfe und des Brandschutzes/Feuerwehrwesens zugeordnet, da das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen gemäß § 37 GemHKVO bei der Samtgemeinde liegt.

2. Allgemeine Erklärungen zur kommunalen Bilanz

Das Ziel der Eröffnungsbilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zu vermitteln.
Als Ausgangspunkt für die Buchführung unter doppischen Gesichtspunkten fungiert die erste

Eröffnungsbilanz: Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und ihrer Finanzierung in der Eröffnungsbilanz soll Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauernden Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Grasleben geben. Die Bilanz wird zum Stichtag 01.01.2011 aufgestellt. Die Aktiva der Bilanz enthält das gesamte Vermögen der Samtgemeinde unterteilt in immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen und liquide Mittel. Auf der Passivseite werden die Schulden, die Rückstellungen und die Nettoposition ausgewiesen. Die Nettoposition stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden (einschl. Rückstellungen) dar. Sie entspricht weitgehend dem Eigenkapital im kaufmännischen Rechnungswesen. Neben dem Basis- Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis enthält die Nettoposition auch die Sonderposten. Diese werden im HGB nicht dem Eigenkapital zugeordnet.

3. Bilanzierung und Bewertungsgrundsätze

Bei der Inventarisierung wurden alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde Grasleben befinden¹, erfasst. Der Ansatz in der Bilanz erfolgte grundsätzlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eventuelle Abweichungen werden einzeln erläutert. Erhaltene Investitionszuschüsse/Investitionszuschüsse wurden den getätigten Investitionen zugerechnet.² Die Auflösung erfolgte zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern das nicht möglich war (Allgemeine Investitionsweisung), wurde eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen.³

Die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung erfolgte grundsätzlich linear.⁴ Dafür bildeten die Anschaffungskosten und die voraussichtliche Nutzungsdauer die Berechnungsgrundlage. Für die Konkretisierung der Abschreibungsdauer wurden die aktuellen Abschreibungstabellen herangezogen.⁵ Teilweise konnten aufgrund fehlender Nachweise die genauen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht mehr ermittelt werden. In diesen Fällen wurde als Abschreibungsbeginn der 01.01. des Anschaffungsjahres festgelegt. Eine Abweichung ist lediglich im Bereich der Altersschätzfehlererkennung der Feuerwehren erfolgt, da aus Erfahrungswerten diese in der Samtgemeinde Grasleben maximal fünf statt sieben Jahren nutzbar sind. Die Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz wurden weitgehend in Anspruch genommen. So

1 Vgl. § 37 GemHKVO

2 Vgl. § 42 Abs. 5 GemHKVO

3 Vgl. zu „Umsetzung Doodik“ S. 15

4 Vgl. § 47 Abs. 3 GemHKVO

5 Vgl. § 47 Abs. 3 GemHKVO

wurde z.B. von einer Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € einschließlich Umsatzsteuer abgesehen.⁶ Ausnahmefälle bilden Anschaffung von Vermögensgegenständen, wenn deren Finanzierung aus Mitteln des Konjunkturausgleichs II erfolgt. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder gelten Maßnahmen des Konjunkturausgleichs II, die dem Förderzweck dienen, die aber als Folge der Umsetzung auf die Doppik als Sachaufwand zu verbuchen wären, bei entsprechendem Nachweis als Investition.⁷ Diese Vermögensgegenstände wurden unabhängig von § 60 Abs. 2 GemHKVO aktiviert und die erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen entsprechend passiviert.

Auf die verwendeten Vereinfachungen, die die einzelnen Positionen betreffen, wird bei der detaillierten Beschreibung eingegangen.

Für die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurde bereits Ende 2007 eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vollständige Bestandsaufnahme zum Stichtag des 01.01.2011 wurde durch eine Vermögensfortschreibung gewährleistet.⁸ Diese orientierte sich an Jahresrechnungen und Belegen (Vermögenshaushalt) aus den Jahren 2008, 2009 und 2010. Um eine Doppelbilanzierung zu vermeiden, wurden die bereits durchgeführten Bewertungen, die auf Basis der Inventur und weiterer Belege erfolgte, abgeglichen.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden anhand entsprechender Unterlagen mengen- und wertmäßig erfasst.

Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Die Aktiva (Vermögensseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite der Bilanz (=Vermögensrechnung) ist das Vermögen getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln nachzuweisen.⁹

6 Vgl. § 10 Abs. 2 GemHKVO

7 Vgl. § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

8 Vgl. § 10 Abs. 4 GemHKVO

9 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 und 2 NGO

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zum Anlagevermögen einer Kommune gehören neben den Sachanlagen und Finanzanlagen die immateriellen Vermögensgegenstände zum Anlagevermögen. Immaterielles Vermögen ist nicht körperlich fassbar für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf (analog dem privatwirtschaftlichen Bereich, vgl. § 248 Abs. 2 HGB) kein Aktivposten angesetzt werden.

1.1 Konzessionen

Eine Konzession ist eine Form der Genehmigung oder Erlaubnis einer öffentlichen Behörde zur Erbringung von Leistungen. Darin eingeschlossen ist deren Nutzung unter Einbeziehung des Nutzungsrisikos.¹⁰

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei entgeltlich erworbene Konzessionen vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei entgeltlich erworbene Konzessionen im Bilanzgegenstand der Samtgemeinde Grasleben.

1.2 Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis eines Dritten, Nutzungsrechte eines Inhabers von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Urheberrechten gewerblich zu verwerten. Durch einen Lizenzvertrag kann der Inhaber eines Schutzrechts einem Dritten die Nutzungsrechte an diesen Rechten einräumen. Zu aktivieren sind lediglich Lizenzen, die gegen ein einmaliges Entgelt erworben wurden.

Lizenzen sind grundsätzlich einzeln¹¹ und grundsätzlich vollständig¹² zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.¹³

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Lizenz zu erwerben.¹⁴ Die Lizenzen unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

¹⁰ Vgl. 143c, KommKos Rechnungsraum in Niedersachsen, Band 2, S. 201

¹¹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹² Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹³ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 2 HGB

¹⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

Für Lizenzen (=immaterielles Vermögen), die unentgeltlich erworben wurden, darf kein Aktivposten angesetzt werden.¹⁵ Aus diesem Grund darf die Samtgemeinde Grasleben keinen Wert für selbst erstellte Software in der Bilanz ansetzen.

Lizenzen liegen bei der Samtgemeinde Grasleben nach den vorliegenden Erkenntnissen ausschließlich in Form von Software-Lizenzen vor.

In die Eröffnungsbilanz fließen Lizenzen in Höhe von 508,18 € ein.

1.3 Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die keine Konzessionen und keine Lizenzen darstellen.

Ähnliche Rechte sind grundsätzlich einzeln¹⁶ und grundsätzlich vollständig¹⁷ zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.¹⁸

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ähnliche Rechte zu erwerben.¹⁹ Die ähnlichen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Ein Bilanzierungsverbot besteht für ähnliche Rechte, die unentgeltlich erworben wurden.²⁰

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei ähnliche Rechte vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei ähnliche Rechte im Bilanzgegenstand der Samtgemeinde Grasleben.

1.4 Golistato Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen handelt es sich um Zuwendungen der Samtgemeinde Grasleben an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Golistato Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.²¹ Geleistete Investitionszuweisungen sind dabei grundsätzlich einzeln²² und grundsätzlich vollständig²³ zu bewerten.

¹⁵ Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO

¹⁶ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹⁷ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹⁸ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 2 HGB

¹⁹ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

²⁰ Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO

Wurden in der Vergangenheit Investitionszuweisungen geleistet, kann auf eine Aktivierung verzichtet werden (Wahlrecht).²¹ Dementsprechend besteht für Investitionszuweisungen, die nach dem Stichtag 01.01.2013 geleistet wurden ein Bilanzierungszwang.

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuweisungen wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

1.5 Aktivierter Umschlugaufwand

Bei dem aktivierten Umschlugaufwand handelt es sich um Ausgaben des kommunalen Verwaltungshaushalts für die Umstellung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfielen.

Der Umschlugaufwand ist grundsätzlich einzeln²² und grundsätzlich vollständig²³ zu bewerten.

Der Umschlugaufwand darf als Investition²⁴ angesehen werden.²⁵ Ein als „Investition“ angesehener Umschlugaufwand durfte in Höhe des Gesamtwertes der Ausgaben für die Umstellung dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Der Umschlugaufwand darf dann in der ersten Eröffnungsbilanz insgesamt aktiviert werden.

Wird der Umschlugaufwand in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert, ohne dass der Betrag zuvor vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde, so wäre dieser Umschlugaufwand in dem Sollfehlbetrag nach altem Recht eingeflossen. In diesem Fall darf der in der Eröffnungsbilanz vorgetragene Sollfehlbetrag um den Umschlugaufwand gekürzt werden.

Das Wahlrecht²⁶ hinsichtlich der Aktivierung des Umschlugaufwands wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

²¹ Vgl. § 42 Abs. 4 GemHVO

²² Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

²³ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

²⁴ Vgl. § 60 Abs. 5 GemHVO, AG „Umsatzung Doppelk“ S. 4

²⁵ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

²⁶ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

²⁷ Vgl. § 59 Nr. 24 GemHVO bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO

²⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 13 Grundgesetz

²⁹ Vgl. Art. 6 Abs. 11 Grundgesetz

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Der Posten „sonstiges immaterielles Vermögen“ beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können, insbesondere die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln³⁰ und grundsätzlich vollständig³¹ zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.³²

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewandt werden, um sonstiges immaterielles Vermögen zu erwerben.³³ Die sonstigen immateriellen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Es besteht für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden ein Bilanzierungsverbot.³⁴

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurde keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen vorgenommen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befand sich folglich keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen im Bilanzgutheft der Samtgemeinde Gräfenhagen.

2. Sachvermögen

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie lassen sich grundsätzlich in bewegliches und unbewegliches Sachanlagevermögen unterscheiden.

³⁰ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

³¹ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

³² Vgl. nach § 96 Abs. 4 Nr. 2 HGB

³³ Vgl. § 41 Abs. 1 GemHVO

³⁴ Vgl. § 42 Abs. 3 GemHVO

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

2.3 Infrastrukturvermögen

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

2.8 Vorräte

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Auf die Erfassung von abgescriebenen beweglichen Vermögensgegenständen wurde verzichtet.¹⁸

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwertes in Anspruch genommen. Der Zeitwert orientiert sich an dem Bodennichtwert (BNW) des Jahres 2000. Dieses gilt für Grundstücke, bei den Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht ermittelbar waren entsprechend.

Das Sachvermögen wird in der Bilanz mit 6.017.971,09 € ausgewiesen. Das Sachvermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

2.1 unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind unbebaute Bodenflächen, einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer, die sich im Eigentum der Samtgemeinde Grasleben befinden. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nicht kultivierbare biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

¹⁸ Vgl. § 60 Abs. 3 GmbHGVO

Grünflächen:

Ertüchtungsflächen: In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstiger Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Ackerland:

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

Wald, Forsten:

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Sonstige Flächen, anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftswälder, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

Grundstücksgleiche Rechte:

Grundstücksgleiche Rechte stellen dinglich Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln¹⁹ und grundsätzlich vollständig zu erfassen. Sie sind mit ihren Anschaffungswerten anzusetzen.²⁰

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein unbebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem unbebauten Grundstück zu erwerben.²¹

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodennichtwert orientiert.

36 Vgl. § 44 Abs. 3 GmbHGVO

37 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 HGB

38 Vgl. § 45 Abs. 2 GmbHGVO

wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvermeidbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.⁴²

Für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwertes in Anspruch genommen.⁴³ Der Zeitwert orientiert sich an dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000.

Unbebaute Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keiner zeitlich begrenzten Nutzung unterliegen.⁴¹

Bei der Bewertung des kommunalnutzungsorientierten Vermögens wurde auf die Bewertungsempfehlungen in den „Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ zurückgegriffen:

- Nicht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen wurden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Nicht forstwirtschaftlich genutzte Wasserflächen wurden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Die Freizeit- und Sportflächen wurden mit 25 % der jeweiligen Bodenrichtwerte bewertet. Es wurde jedoch mindestens der Bodenrichtwert für Ackerland zugrunde gelegt.
- Die Ackerflächen wurden mit den jeweiligen Bodenrichtwerten bewertet.

Bei unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Flurstückes ist eine Aufteilung des Flurstückes nach Nutzungsarten und eine entsprechende Bewertung erfolgt. Bei Abweichungen der tatsächlichen Nutzung von der im Flurstücksnachweis angegebenen Nutzung war die tatsächliche Nutzungsart maßgebend.

Die Flurstücke 33/1, 34/1, Flur 8, Gemarkung Grasleben befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde Grasleben, da sie von der Gemeinde Grasleben gekauft wurden und werden dadurch der Gemeinde Grasleben bilanziell zugeordnet. Auch die Flurstücke 28/2, Flur 5, 36/1, Flur 5, 27/4, Flur 5 der Gemarkung Grasleben befindet sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde Grasleben, da diese Flurstücke bereits 1996 unentgeltlich an die Gemeinde Grasleben übertragen wurden.

39 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHVO
40 Vgl. § 40 Abs. 6 GemHVO
41 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHVO

In der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben wird ein Wert für unbebaute Grundstücke in Höhe von **17.780,78 €** ausgewiesen.

2.2 bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwachen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln⁴¹ und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus den zwei Teilen „Bodenwert“ und „Gebäudewert“ zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinem Anschaffungswert anzusetzen.⁴² Ersatzweise kann auch ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert.

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein bebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem bebauten Grundstück zu erwerben.⁴³

1. Bodenwert

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvermeidbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.⁴⁴

Da der Bodenwert unterliegt in seiner Nutzung keiner zeitlichen Begrenzung und wird dementsprechend nicht abgeschrieben.⁴⁵

42 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO
43 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO
44 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO
45 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHVO
46 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHVO

Für die Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke wurden die gleichen Grundstücke (BRW, Vergleichswertverfahren mit BRW, Abschläge auf BRW) und Empfehlungen der „Hinweise zu Fragen der Inventur, Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ zugrunde gelegt wie beim Grund und Boden der unbebauten Grundstücke.

Flurstücke, die keine Aufbauten besitzen, aber zu benachbarten bebauten Grundstücken funktionsgleich genutzt werden und damit einen einheitlichen Nutzungsfunktionszusammenhang darstellen, wurden wie bebauter Grund und Boden bewertet.

Folgende Anteile des jeweiligen Bodenrichtwertes der umliegenden Flurstücke wurden als Bewertungsgrundlage verwendet:

- 0221 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen: 25 % des BRW in der Umgebung
- 0231 Grund und Boden mit Schulen: 25 % des BRW in der Umgebung
- 0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (z. B. Sportflächen, Freibäder, Spielplätze): 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
30% des BRW
- Kleingärten
- 0251 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden: 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

2. Gebäudewert

Der Gebäudewert ist mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.⁴⁷

Die Anschaffungswerte sind die Gelbbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Gelbbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.⁴⁸

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁴⁹

Der auf den Anschaffungs- oder Herstellungswert rückindizierte Zeitwert am Schluss der ersten Eröffnungsbilanz stellt den Anschaffungs- oder Herstellungswert dar, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert des Gebäudes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die Grundlage für die Rückindizierung ist grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.⁵⁰

Für die Berechnung des rückindizierten Zeitwertes bilden die Normalherstellungskosten 2000 die Grundlage.

Bei den Gebäuden, die im Sachwertverfahren bewertet wurden, wurde die Abschreibung jeweils vom 01.01. des Anschaffungsjahres berechnet.

Führt eine aktivierungspflichtige Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer, so ist die Nutzungsdauer durch eine Schätzung neu zu bestimmen. Das gleiche Verfahren sollte bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer Anwendung finden.⁵¹

⁴⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 HGB

⁴⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 GmbHG

⁴⁹ Vgl. § 45 Abs. 3 GmbHG

⁵⁰ Vgl. Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“

⁵¹ Vgl. § 47 Abs. 3 S. 3

Die Außenanlagen sind grundsätzlich einzeln zu bewerten, da sie eine andere Nutzungsdauer aufweisen als das dazugehörige Gebäude. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt eine Preischätzung mit folgenden Prozentsätzen:

- Außenanlagen mit einfacher Ausführung 3%
- Außenanlagen mit mittlerer Ausführung 4%
- Außenanlagen mit gehobener Ausführung 5%

Dar so ermittelte Wert der Außenanlage wird dann dem Gebäudewert zugerechnet und nicht separat bilanziert und bewertet.⁵²

Es wird empfohlen für die erste Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen. Aus diesem Grunde sollte der Reparaturstau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung von den ermittelten Gebäudewerten abgezogen werden. Im Falle einer erfolgten Instandsetzung soll dieser Wert wieder zugeschrieben werden.⁵³

In der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben wird ein Wert für bebauten Grundstücke in Höhe von **2.756.785,46 €** ausgewiesen.

2.3 Infrastrukturvermögen

Öffentliche Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in der Samtgemeinde Graslebens darstellen, werden von der Bilanzposition Infrastrukturvermögen umfasst. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalsysteme, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören z.B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme, Hochwasser-Schutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

⁵² Vgl. Laatz, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 2, S. 451

⁵³ Vgl. Nr. 3 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvorfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“

Das Infrastrukturvermögen untergliedert sich wie folgt:

- 001 Grund und Boden Infrastruktur
- 002 Brücken und Tunnel
- 004 Grund und Boden Entwässerung/Abwasser
- 005 Straßen-, Wege, Plätze
- 008 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- 009 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Bei der Bewertung wurden – wie auch bei den bebauten Grundstücken – die Straßengrundstücke und der Straßenaufbau getrennt voneinander bewertet.

Es werden folgende Vereinfachungen vorgenommen:

Für Straßengrundstücke, die vor dem Jahr 2000 gekauft wurden, dient der mittlere BAW der umliegenden Grundstücke als Ausgangsbasis für die Bewertung.⁵⁴

Der Wert des Grund und Bodens wird mit 25 % des Bodenrichtwertes, mindestens jedoch mit 1,00 €/m² angesetzt. Die Gesamtdauer des Straßenaufbaus beträgt 25 Jahre.⁵⁵ Bei Straßen, deren Aufbau 25 Jahre oder älter ist, wurde der gesamte Straßenaufbau mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert. Die Samtgemeinde ist Eigentümerin von drei Straßen, die Aufbauten wurden mit je einem Euro bewertet, da sie zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben waren.

Für die Straßen der Samtgemeinde Grasleben wird ein Wert von 3,00 € in der Bilanz ausgewiesen.

Die Friedhöfe wurden aufgrund ihrer Lage und ihrer Nutzungsart und der damit verbundenen eingeschränkten künftigen Nutzung mit dem Bodenrichtwert für Ackerflächen bzw. mindestens mit 1 € /qm bewertet.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. § 40 (6) GemHKVO

⁵⁵ Vgl. Abschreibungsätze in der Kommunalverwaltung Niedersachsen, S. 4

⁵⁶ Vgl. Punkt 2.1.1.1. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvorfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen

Die Bewertung der Aufbauten der Friedhöfe erfolgte mit den gleichen Regelungen wie die Gebäudewertermittlung der bebauten Grundstücke unter Punkt 2.2. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf eine nähere Erläuterung verzichtet.

In der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben wird ein Wert für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Höhe von **44.927,16 €** ausgewiesen.

Der Gesamtwert für das Infrastrukturvermögen der Samtgemeinde Grasleben beläuft sich auf **46.838,26 €**.

2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden sind Baulichkeiten, die von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind. Sie behalten entgegen dem grundsätzlich gleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) eine bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden vorzuhalten.

Bauten auf fremden Grundstücken sind grundsätzlich einzeln⁵⁷ und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von Bauten auf fremden Grundstücken besteht lediglich aus dem „Gebäudewert“, da der „Bodenwert“ sich nicht im Eigentum der Kommune befindet. Der Gebäudewert ist mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.⁵⁸

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben.⁵⁹

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes auf fremden Grundstücken, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁶⁰

Die Bilanz der Samtgemeinde Grasleben weist Bauten auf fremdes Grund und Boden in Höhe von **995.735,16 €** aus. Es handelt sich dabei zum einen um die Lappwaldhalle, die auf einem Flurstück der

⁵⁷ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁵⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

⁵⁹ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

⁶⁰ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

Gemeinde Grasleben erbaut ist und zum anderen um das Volleyballfeld des Freizeitrades Grasleben, welches sich ebenfalls auf einem Flurstück der Gemeinde Grasleben befindet.

2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Unter Kunstgegenständen werden Vermögensgegenstände verstanden, die im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich einzeln⁶¹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten⁶². Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁶³

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler zu erwerben.⁶⁴ Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁶⁵

Der auf den Anschaffungs- oder Herstellungzeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz gilt als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.⁶⁶

Nach Teil III Nr. 1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, der Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, soweit es sich um mobiles Vermögen handelt, aufgrund vergleichbarer aktueller Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Kunstgegenstände mit einem Anschaffungswert unter 5.000 € werden nicht erfasst.⁶⁷

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei Kunstgegenstände vorgefunden.

⁶¹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁶² Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

⁶³ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

⁶⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

⁶⁵ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

⁶⁶ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 NGO

⁶⁷ Vgl. § 60 Abs. 2 GemHVO

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei Kurzzeitgegenstände im Bilanzgegenstand der Sämtgemeinde Graubünden.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Ansatz erfolgte zu den fortgeführten Anschaffungskosten. Die Wertaufholungsgründe⁶⁸ hat hier dazu geführt, dass viele Vermögensgegenstände nicht bilanziert wurden.

Für die Fahrzeuge wird der Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (ersatzweise zum Zulassungsdatum) angesetzt. Auf die Bildung von Sachgesamtheiten im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge wurde verzichtet.

In der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge wird eine Summe von **1.236.420,04 €** ausgewiesen.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bereits abgeschrieben waren, deren ursprünglichen Anschaffungskosten jedoch die Wertaufholungsgründe überstiegen, wurden mit 1,00 € in die Bilanz aufgenommen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Betriebsvorrichtungen:

Betriebsvorrichtungen gelten nach der Rechtsprechung (zur kfm. Buchführung) als Gebäudebestandteile, die einem vom Gebäude getrennten Zweck dienen. Betriebsvorrichtungen sind z.B. Alarmanlagen, Lastenaufzüge, Treppen, Ladeneinrichtungen, Klima- und Sprinkleranlagen und manche Einbaumöbel.

Nutzpflanzen und Nutztiere:

Zu den Nutzpflanzen und Nutztieren gehören Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw., Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

Nutztiere: Viehbestände, die wegen der Freizeugnisse gehalten werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören Zuchttiere (einschließlich Fische und Geflügel), Milchvieh, Zugtiere, Schafe und

⁶⁸ Vgl. § 60 Abs. 2 GemHVO

andere zur Wollherzeugung genutzte Tiere sowie Tiere, die für Transport-, Unterhaltungs- oder Bierzwecke gehalten werden.

Nutzpflanzen: Baumbestände (einschließlich Reben und Sträucher), die wegen der Freizeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören diejenigen Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten oder Nüssen, Saft oder Harz oder von Rinden- oder Blätterzeugnissen kultiviert werden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungengegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Fernsprech- und IT-Anlagen, Arbeitsgeräte und allgemein verwendbare Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spülmittel in Kindertagesstätten, Geschirr in Altersheimen, Einbauten in fremde Grundstücke (Mülltrennbauten), Bänke, Papierkörbe usw.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere sind grundsätzlich einzeln⁶⁹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁷⁰ Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁷¹

Die Anschaffungswerte sind die Gelbbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere zu erwerben.⁷²

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁷³

Bei der ersten Eröffnungsbilanz kann auf die Erfassung von beweglicher Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verzichtet werden, soweit deren Anschaffungswerte 5000,00 € nicht übersteigen.⁷⁴

Außerdem kann die Erfassung von bereits vollständig abgeschrieben Vermögensgegenständen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tieren unterbleiben.⁷⁵

⁶⁹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁷⁰ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

⁷¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 MGO

⁷² Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

⁷³ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

⁷⁴ Vgl. § 60 Abs. 2 GemHVO

2.8 Vorräte

Vorräte sind in dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune

Beispiele: Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Lagerbestände: Sand, Kies, Salzger), Handelswaren, geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

Vorräte sind grundsätzlich einzeln⁷⁵ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁷⁶ Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁷⁷

Anschaffungswerte sind die Geldebeiträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet wurden, um Vorräte zu erwerben.⁷⁸ Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Vorräten, keine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁷⁹

Die Bestände des Vorratsvermögens wurden durch die Betriebskontrollen ermittelt. Zunächst wurden die Strausallieferungen des Jahres 2010 mengen- und wertmäßig erfasst. Anschließend wurde ein Durchschnittspreis aus dem Verhältnis von Gesamtpreis zu Gesamtmenge aufgestellt. Dieser Durchschnittspreis fungierte als Bewertungsgrundlage für die Bewertung des Vorratsbestandes.

In der Bilanz der Samtgemeinde Erxleben wird eine Bilanzsumme für Vorräte in Höhe von 286,99 € ausgewiesen.

2.9 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

Anlagen im Bau sind die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind. Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung

- 80 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO
- 81 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO
- 82 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 HGO
- 83 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO
- 84 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

36

Für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, kann ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt (Festwertmethode).⁷⁵ Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere können jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem geringsten Durchschnittswert angesetzt werden (Gruppenbewertung).⁷⁷

Auch hier wurde zu den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Durch die Wertaufgriffsgruppe⁷⁶ wurden viele Vermögensgegenstände nicht bilanziert. Im Falle des Masken- und Schlauchwerkes haben sich die Kommunen des Landkreises und der Landkreis selbst darauf geeinigt, dass die Bilanzierung in der Bilanz des Landkreises erfolgen soll.

Die Grundlage für die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens bildete eine im Jahr 2007 durchgeführte Inventur. Die dort erfassten Vermögensgegenstände wurden bis zum Bilanzstichtag fortgeführt, indem Unterlagen (Rechnungen, Jahresrechnungen) der Folgejahre 2008, 2009 und 2010 geprüft wurden, so wurden auch Doppelterfassungen vermieden.

Waren die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht mehr ermittelbar, wurden die Versicherungswerte der Vermögensgegenstände herangezogen.

Bei der Einzelbildung der Feuerwehre wurden Festwerte gebildet. Bei dem Festwert für die Einzelbildung der Atemschutzgeräteträger wurde von der Abschreibungsstabelle des Landes Niedersachsen abgewichen, da Erfahrungswerte zeigen, dass diese Einzelbildung besonders beansprucht wird und eine Nutzungsdauer von 5 Jahren als angemessen anzusehen ist.

Im Bereich der Grundschule wurde von der Wertaufgriffsgruppe eine Ausnahme gemacht. Hier wurden Räumlichkeiten mit Fördermitteln des Konjunkturpakets II ausgestattet. Diese gelten als Investitionen⁷⁹ und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben und die Fördermittel werden entsprechend als Sonderposten in die Bilanz aufgenommen.

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird ein Gesamtwert von 39.310,88 € in der Bilanz der Samtgemeinde Erxleben ausgewiesen.

- 75 Vgl. § 60 Abs. 3 GemHVO
- 76 Vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO
- 77 Vgl. § 46 Abs. 2 GemHVO
- 78 Vgl. § 60 Abs. 2 GemHVO
- 79 Vgl. § 5 Abs. 3 Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

35

umgabt und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.

Gefasste Anzahlungen und Anlagen im Bau sind grundsätzlich einzeln⁸⁵ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁸⁶ Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.⁸⁷ Anschaffungswerte sind die Gelbbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu „erwerben“ (=Nennwert).⁸⁸

folgende Maßnahmen wurden als Anlagen im Bau erfasst:

- Energetische Sanierung Schullehrhalle
- Energetische Sanierung Grundschule
- Feuerwehrgerätehaus Rottorf

In der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben werden Anlagen im Bau mit einer Summe von 924.793,52 € ausgewiesen.

3. Finanzvermögen

3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Beherrschung eines Unternehmens wird durch eine Beteiligungsquote von mehr als 50 % (Stimmrechtsmehrheit) dokumentiert. Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die Anteile Grasleben Wolfburg GmbH (GrWo) mit einem Wert von 15.000 €, (60 % von 25.000 € Stammkapital) auszuweisen.

3.2. Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0% bis maximal 49,9%.

lt. der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventureröffnung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ gelten bei der Bewertung von „Beteiligungen“ die Anschaffungswerte.

⁸⁵ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁸⁶ Vgl. § 47 Abs. 1 GemHVO

⁸⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 NfO

⁸⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

Die Samtgemeinde Grasleben hält zum Bilanzstichtag eine Beteiligung an der Kosynus in Höhe von 4.750,00 €.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehört entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnungen der Länder z. B. das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der reichlich unselbständigen öffentlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtskörperschaft und organisatorisch vernetzte Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungsleistungen.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände wurde keinerlei Sondervermögen mit Sonderrechnung vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befand sich folglich keinerlei Sondervermögen mit Sonderrechnung im Bilanzinventar der Samtgemeinde Grasleben.

3.4 Ausleihungen

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten ausgewiesen. Ausschließlich Forderungen, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden, werden als Anleihen verstanden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Ausleihungen sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und in der Bilanz mit ihrem jeweiligen Restbuchwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Ausleihungen bei der Samtgemeinde Grasleben.

3.5 Wertpapiere

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die im privaten Recht, beispielsweise das Mitgeltum an einem Unternehmen, verbrieft. Wertpapiere sind insbesondere Anleihen, Pfandbriefe und Aktien.

Wertpapiere sind grundsätzlich einzeln⁸⁹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁹⁰ Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.⁹¹

⁸⁹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Wertpapiere zu erwerben.³¹

Die Abschreibungen werden bis auf den Wert eines Baus- oder Marktwertes zum Stichtag vorgenommen.³² Übersteigt der Wert der Wertpapiere, der am Abschlussstichtag beizulegen ist, den Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschießen (strenges Niederstwertprinzip).

Wertpapiere im Sinne der Bilanzposition befanden sich zum 01.01.2011 nicht im Bilanzvermögen der Samtgemeinde Grasleben.

3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.³³ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

Einzelwertberichtigungen wurden nicht angewendet, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergab, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweise Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt.

Für die Bewertung der Forderungen dienen die Kasseneinnahmereste als Grundlage. Dabei ergeben sich positive Einnahmereste, welche bei der Bilanzierung als Verbindlichkeiten bzw. als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) im letzten kalendarischen Abschluss, also zum 31.12.2010. Die Gesamtsumme, die hiervon auf öffentlich-rechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf **12.328,03 €**.

³¹ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

³² Vgl. § 90 Abs. 4 S. 2 HGO

³³ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

³⁴ Vgl. § 47 Abs. 3 GemHVO

³⁵ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHVO

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen kann es sich einerseits um zu erhaltende Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune handeln, soweit die Verwendungsvorgabe erfüllt ist. Hierunter fallen z.B. Zuweisungen vom Land für die Instandsetzung von Schulen.

Andererseits sind hier der Kommune zugehende Finanzmittel ohne konkrete Gegenleistung zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um Steuern handelt. Hierunter fallen beispielsweise Schuldendienstleistungen sowie Erstattungen von geleisteten Sozialtransfers.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.³⁶ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden. Zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz sind Wertminderungen durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen.

Einzelwertberichtigungen sind nicht anzusetzen, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergeben hat, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweise Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen aus Transferleistungen.

3.8 privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Hier sind folglich die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die sie zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen entscheidend sind.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.³⁷ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

³⁶ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHVO

³⁷ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHVO

Einzelwertberichtigungen wurden nicht angesetzt, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergab, dass in keinem Einzelfall eine verlässliche Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Faustschwerterberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallrisikos mangelt.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) im letzten kamerale Abschluss, also zum 31.12.2010.

Die Gesamtsumme, die hiervon auf sonstige privatrechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf 31.440,71 €.

3.9 sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die wieder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Teilbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz ist ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ auszuweisen. Diese stellt keine doppelte Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage.

Die Werte der Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz entstammen den Mitteln der Niedersächsischen Versorgungskasse und belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 24.260,88 €.

Andere sonstige Vermögensgegenstände befanden sich zum Bilanzstichtag nicht im Eigentum der Samtgemeinde Grasleben.

4. liquide Mittel

Alle zum Bilanzstichtag vorhandenen Zahlungsmittel in Form von Bar- oder Buchgeld sind als liquide Mittel zu erfassen.

Beispiele: Guthaben bei Kreditinstituten, Guthaben bei der Bundesbank und der Europäischen Zentralbank, Schecks, Bestände der Barkassen.

Liquide Mittel sind grundsätzlich einzeln⁴¹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁴² Sie sind mit ihrem Nominalwert anzugeben.

⁴¹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

Die liquiden Mittel der Samtgemeinde Grasleben setzen sich aus den Beständen der Konten bei Banken (Nord LB, Volksbank, Postbank) und dem Barkassenbestand zusammen.

Die Bestände der Bankkonten und der Kasse wurden kamerale für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden gemeinsam geführt und mussten mit der Einführung der Doppik auf die 5 Haushalte aufgeteilt werden. Als Verteilungsbasis wurden die Anteile der einzelnen Gemeinden am gesamten Kassenkredit aus dem Jahr 2010 herangezogen. Dabei wurden der Gemeinde mit dem höchsten Anteil am Gesamtkassenkredit auch prozentual die höchsten Beträge zugeordnet (Kassenbestände wurden auch aus Kassenkredit finanziert).

Somit ergeben sich bei den Beständen folgende Werte:

Nord LB	52.893,01 €
Volksbank	3.834,12 €
Postbank	10.304,63 €
Bar	602,42 €
Summe:	67.634,18 €

5. aktive Rechnungsabgrenzung

Für Ausleihungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, deren Aufwand aber für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag entfällt, müssen Aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.⁴³

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAEP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugerechnet.

Beispiele:

Januar-Gehälter der Beamten, die im Dezember vom Bankkonto abgebucht sind, Zahlung der „Januar-Miete“ im Dezember (Miet- und Pachtvorauszahlungen), Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Vorauszahlungen von Honoraren und Schuldzinsen, Disagio etc.

Der Betrag enthält die in 2010 im Voraus bezahlten Rechnungen für die Aufwendungen im Jahr 2011. In deröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 263,24 € ausgewiesen.

⁴² Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

⁴³ Vgl. § 49 Abs. 1 GemHVO

Passiva

Die Passivseite (Kapitalseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel (eigene oder fremde Mittel). Die Mittelherkunft ist in der Bilanz (Vermögensrechnung) getrennt nach Nettocapital, Schulden und Rückstellungen nachzuweisen.²⁰⁰

3. Nettoposition

als Nettoposition (entspricht „Eigenkapital“ in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung (=Bilanz) die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) verstanden.

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabgrenzung (=Bilanzsumme)	
- Schulden (Geldschulden + Verbindlichkeiten), Rückstellungen,	
passive Rechnungsabgrenzung	
= Nettoposition	

Vermögen 6.174.656,31 €

- Schulden - 8.069.182,98 €

- Rückstellungen - 2.354.575,16 €

= Passive Rechnungsabgrenzung - 949,75 €

NETTOPOSITION: 4.250.051,58 €

1.1 Basis-Reinvermögen

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ist die „Residualgröße“ (Restgröße). Ihre Höhe hängt von der Höhe der anderen Bilanzpositionen ab. Je höher sie ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Gemeinde. Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Reinvermögen“ und „Sollfeibetrag aus letztem kameralen Abschluss als Minusbetrag“.

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabgrenzung (=Bilanzsumme)	
- Schulden (Geldschulden + Verbindlichkeiten), Rückstellungen,	
- passive Rechnungsabgrenzung	
= Nettoposition (Zwischensumme)	

²⁰⁰ Vgl. § 54 Abs. 4 GemHKVO

- Rücklagen
- Sonderposten
- Jahresergebnis (doppisches) Vorjahr
= Basis-Reinvermögen

Das für die Eröffnungsbilanz ermittelte Basis-Reinvermögen wird „festgeschrieben“. Nach § 82 Abs. 5 S. 2 NGO ist eine Verrechnung von (zukünftigen) Feibeträgen mit Basis-Reinvermögen unzulässig, das heißt, Feibeträge der Folgebilanzen dürfen nicht mit dem Basis-Reinvermögen der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Somit müssen alle Feibeträge, die zukünftig im NKR erwirtschaftet werden (also in den Folgebilanzen), mit Überschüssen („Gewinnen“) aus der Vergangenheit (=Bestände in den doppelten Rücklagen) oder in der Zukunft ausgeglichen werden.

Nettoposition 4.250.051,58 €

- Rücklagen - 0,00 €

- Sonderposten - 1.017.751,53 €

- Jahresergebnis (doppisches Vorjahr) - 0,00 €

= Basis-Reinvermögen 4.167.803,11 €

1.1.1 Reinvermögen

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Basis-Reinvermögen und einem (eventuell) vorhandenen Sollfeibetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

Basis-Reinvermögen 4.167.803,11 €

- Sollfeibetrag aus dem letzten kameralen Abschluss - 3.988.292,60 €

Reinvermögen: 2.179.510,51 €

1.1.2 Sollfeibetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag

In die Eröffnungsbilanz sind die noch nicht abgedeckten Sollfeibeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen.²⁰¹

²⁰¹ Vgl. Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften

Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Netzwertmögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelseitigen Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese – je nach mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005). Die Samtgemeinde weist nach nicht abgedeckte Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt -3.988.292,60 € auf.

1.2 Rücklagen

Für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung werden Rücklagen in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Die Natur der Rücklagen in der kommunalen Doppik unterscheidet sich grundsätzlich von der einer kameralen Rücklage. Sie werden anders gebildet, anders aufgelöst und dienen einem anderen Zweck. Doppische Rücklagen stellen wesentliche Positionen der Nettoposition dar.

Der doppische Rücklagenbegriff allgemein ist ein Wert, der sich aus Ertragsüberschüssen, der Verwaltungstätigkeit ergibt. Rücklagen sind ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung nach nicht als liquide Mittel zu verstehen, sondern sie werden zusammen mit den anderen Eigenkapitalbestandteilen sowie den Schulden durch die Gesamtheit der Vermögensmasse gedeckt.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separate Überschüsse aus dem ordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Die Gemeinde bildet eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn die Überschüsse erzielt.¹⁸⁹

Sie kann dem Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages dienen oder darf in Basisvermögen umgewandelt werden¹⁹⁰, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Sie stellt also einen „Puffer“ zum Haushaltsausgleich dar.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können früherstens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender ordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

¹⁸⁹ Vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 3 MGO

¹⁹⁰ Vgl. § 82 Abs. 7 S. 3 MGO

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Graslaben keine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separate Überschüsse aus dem außerordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen (doppischen) Haushaltsjahres übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang, selten vorkommende sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, abgrenzenden Erträgen, allgemeinen Zuweisungen und außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung.¹⁹¹

Auch diese Überschussrücklage darf in Basisvermögen umgewandelt werden.¹⁹²

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können früherstens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender außerordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Graslaben keine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.3 Bewertungsrücklage

Die Bewertungsrücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separate Beträge zur Zukunftssicherung.

Bei der Bewertung der Rücklage handelt es sich um einen Bilanzposten auf der Passivseite, in dem im Fall der Vermögensermittlung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Bewertung des realisierbaren Vermögens nach den Veräußerungswerten und dem Ergebnis der Bewertung dieses Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten nachgewiesen wird.

Die Gemeinden konnten bis zum 31.12.2005 entscheiden, ihr Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen aufzuteilen.¹⁹³

¹⁹¹ Vgl. § 59 Nr. 6 GemHKVO

¹⁹² Vgl. § 82 Abs. 7 Satz 1 MGO

¹⁹³ Vgl. § 142 Abs. 3 Nr. 8 MGO

Im Falle der Vermögensstrennung in „Verwaltungsvermögen“ und „realisiertes Vermögen“ bildet die Gemeinde eine Rücklage in Höhe des Unterschiedes zwischen den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten zu den Verkehrswerten.¹⁸⁷

Die Bewertungsrücklage wird nur bei einer Vermögensstrennung ausgewiesen.¹⁸⁸ Auf eine Trennung des Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht wurde verzichtet. Eine Bewertungsrücklage entsteht folglich nicht.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen sind die in der Nettosition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Beispiele:

- Stiftungsvermögen unabhängiger Stiftungen
- Zweckgebundene Spenden, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden
- Zuwendungen, die lt. Zuwendungsgeber nicht aufgelöst werden dürfen
- Ansammlung von Finanzmitteln für bestimmte Investitionen (z.B. Bau eines Hallenbades) aus Überschüssen der Vergangenheit

Der Gemeinde ist es gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden.¹⁸⁹ Beim Stiftungsvermögen unabhängiger Stiftungen handelt es sich ebenfalls um zweckgebundene Rücklagen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage zu passivieren.

Zum Bilanzstichtag lagen bei der Samtgemeinde Grasleben keine zweckgebundenen Rücklagen vor.

1.2.5 Sonstige Rücklagen

Sonstige Rücklagen sind die in der Nettosition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

¹⁸⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 NGO

¹⁸⁸ Vgl. § 34 Abs. 4 S. 2 GemHVO

¹⁸⁹ Vgl. § 95 Abs. 1 S. 2 NGO

Sonstige Rücklagen nach dem neuen Haushaltsrecht können für bestimmte Zwecke ohne Zweckbindung frührstens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben keine sonstige Rücklage ausgewiesen.

1.3 Jahresergebnis

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppelter) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge zur Vorjahren

Unter dieser Bilanzposition werden Vorbelastungen (Ergebnisvortrag aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert. Die Fehlbeträge aus Vorjahren ergeben sich aus den letzten doppelten Abschlüssen.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Fehlbeträge aus doppelten Vorjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe der Beträge der Vorbelastung aus Haushaltsresten

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In dieser Bilanzposition fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Übersteigt ein fertiggestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Reisvermögen, so ergibt sich als Nettosition insgesamt eine negative Zahl. In diesem Fall der Überschuldung muss die Gemeinde unverzüglich die Kommunalaufsichtsstelle informieren.¹⁹⁰

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragene Haushaltsreste für Aufwendungen sind anzugeben, denn diese werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines (doppelten) Haushaltsjahres die Aufwendungen und Erträge gegeneinander saldiert werden. Errechnet sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

¹⁹⁰ Vgl. § 82 Abs. 9 Satz 2 NGO

Da von dieser Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge aus drittischen Haushaltsjahren beruht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

Die übertragenen Haushaltsreste aus 2010 werden unterhalb der Bilanz ausgewiesen.

1.4 Sonderposten

Von der Gemeinde empfangene Fremdmittelfinanzierungsanteile sind als Sonderposten in die Bilanz einzustufen. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe der Zuwendungsverhältnisse ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Sonderposten werden grundsätzlich gebildet für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Gebühren und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Die Samtgemeinde Grasleben weist in ihrer Bilanz Sonderposten in Höhe von **1.917.751,53 €** aus.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Investitionszuweisungen und -zuschüsse stellen eine untergeordnete Vermögensübertragung dar, bei der der Zuwendungsgeber i. d. R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen (Nennbetrag) und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (ertragswirksam) aufgelöst.¹¹¹ Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite innerhalb der Nettovermögen ausgewiesen. Sie können in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, wenn sonst ein Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschüttung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht möglich ist. Erhaltene pauschale Investitionszuweisungen werden über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ertragswirksam aufgelöst.¹¹²

Innerhalb der Haushaltsjahre 1987 bis Ende 2010 wurden Investitionszuweisungen und -zuschüsse von insgesamt **414.267,51 €** empfangen. Passiviert wurde der Restbuchwert zum Bilanzstichtag

¹¹¹ Vgl. § 42 Abs. 5 S. 1 GemHVO

¹¹² Vgl. Untereinheit der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“

Jahr	Betrag in TME	Restbuchwert in €
1987	0,00	0,00
1988	0,00	0,00
1989	0,00	0,00
1990	0,00	0,00
1991	0,00	0,00
1992	0,00	0,00
1993	56.468,95	38.187,57
1994	87.942,30	38.108,29
1995	87.010,63	40.804,96
1996	84.260,00	42.130,75
1997	88.134,72	44.439,58
1998	26.536,05	15.037,09
1999	33.234,48	10.940,09
2000	42.171,79	29.875,46
2001	34.187,02	22.791,35
2002	31.210,00	21.847,00
2003	31.470,00	23.078,00
2004	3.422,00	2.623,53
2005	5.985,00	4.788,00
2006	9.220,00	7.680,13
2007	16.635,00	14.417,00
2008	3.672,00	3.334,30
2009	48.054,00	45.410,40
	729.404,22	414.267,51

Insgesamt werden Sonderposten aus Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen in Höhe von **1.340.506,42 €** ausgewiesen.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Unter diesen Sonderposten fallen empfangene Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeträge). Sie stellen ebenfalls Fremdfinanzierungsanteile dar.

Beträge stellen Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionen dar. Dies bedeutet, dass eine Passivierung des Betrages als Sonderposten erforderlich wird.

Beispiele: Beiträge für Straßenausbau, Erschließungs- und Anschlussmaßnahmen

Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit dem Betrag finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige vollständige Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Samtgemeinde Grasleben wurden keine Beiträge und ähnlichen Entgelte ermittelt, demnach erfolgt keine Passivierung.

1.4.3 Gebührenverzugrecht

Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene Gebührenüberdeckung, also für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostennennenden Einrichtungen. Kostenzüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar.

Die Kommunen sind dazu verpflichtet, die Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge der kostennennenden Einrichtungen in den Gebührenaufstellungen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen.¹¹¹ Für am Ende des Kalkulationszeitraumes entstandene Gebührenüberschüsse ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit den Gebühren finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine vorübergehende Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kostennennende Einrichtungen gab es bei der Samtgemeinde Graulaben zum Bilanzstichtag nicht.

1.4.4 Bewertungsausgleich

In Nachschüssen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ zu Zeitwerten erfolgen.¹¹² Wird die Bewertung ausnahmsweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich durch Rückindotierung der Zeitwerte ergeben, und den Zeitwerten selbst ein gesonderter, immobilienpezifischer Sonderposten analog § 205 Abs. 5 Satz 2 HGB (sog. Sonderposten für Bewertungsausgleich) zu passivieren.

Durch diese Regelung ergibt sich ein Wahlrecht. Entweder man weist auf der Aktivseite den höheren aktuellen Zeitwert aus und bildet auf der Passivseite den "Sonderposten für Bewertungsausgleich" (= Bruttoausweis) oder man aktiviert ersatzweise den rückindotierten niedrigeren Zeitwert oder, sofern diese ermittelbar sind, die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW). (= Nettoausweis)

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ergebniswirksam entsprechend der immobilien spezifischen Restnutzungsdauer. In der Ergebnisrechnung wird der Auflösungsbetrag als sonstiger Ertrag den (nach den Zeitwerten in der Regel höheren) Abschreibungen gegenübergestellt. Die (saldierte) Engpassrisikoprämie ist in beiden Wahlmöglichkeiten identisch.

¹¹¹ Vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AG

¹¹² Vgl. § 96 Abs. 4 Satz 4 GmbHGVO

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des bilanziellen Zeitwerts bei gleichzeitiger Passivierung der Differenz zum Anschaffungs- oder Herstellungswert wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hat die Gemeinde bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen eingekassiert, noch bevor sie die entsprechende Investition vorgenommen hat, macht es Sinn, diese nicht sofort in die Sonderposten zu übernehmen, sondern sie zunächst gesondert in der Bilanz darzustellen.

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, auf z.B. Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte, umzubuchen.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

Zum Bilanzstichtag wurden in der Samtgemeinde Graulaben erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 577.245,11 € bilanziert.

Es handelt sich dabei um Zuschüsse zur energetischen Sanierung der Grundschule und um Zuwendungen zur energetischen Sanierung der Schulturnhalle.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Hierunter fallen sämtliche zu bildende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

Beispiele:

- Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen
- Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Bei der Samtgemeinde Graulaben wurden keine sonstigen Sonderposten ermittelt, demnach erfolgt keine Passivierung.

In den Hinweisen des Landes zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen wird unter Ziffer IV.1 das Wahlrecht angegeben, die Friedhofsgebühren nicht als Sonderposten zu erfassen sondern als Ertrag der Id. Periode zu betrachten. Die Samtgemeinde Graulaben macht von diesem Wahlrecht Gebrauch und erfasst die

Friedhofsgebühren nicht als Sonderposten. Da kein Sonderposten gebildet wird, erfolgt auch keine erfolgswirksame Auflösung.

2. Schulden

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Unter Schulden sind in der Bilanz die Geldschulden, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammengefasst.¹²⁹ Nach dem Vorsichtsprinzip sind Schulden im Zweifel eher höher als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Die Bilanz der Samtgemeinde Grasleben weist zum Stichtag 01.01.2011 Schulden von insgesamt **8.059.182,98 €** aus.

2.1 Geldschulden

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach sicher feststeht.

Die Bilanz der Samtgemeinde Grasleben weist zum Bilanzstichtag Geldschulden in Höhe von **7.940.637,43 €** aus.

2.1.1 Anleihen

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Kommunobligationen) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgetragenen Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Anleihen sind grundsätzlich einzeln¹³⁰ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹³¹ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³²

Demnach ist die Anleihe bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.

Bei der Samtgemeinde Grasleben wurden keine Anleihen ermittelt.

¹²⁹ Vgl. § 54 Abs. 4 GemHKVO

¹³⁰ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹³¹ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹³² Vgl. § 36 Abs. 4 S. 6 MGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldenscheindarlelehens.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldenscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind grundsätzlich einzeln¹³³ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹³⁴ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁵

Zum Stichtag waren Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von **4.234.647,97 €** bei der Samtgemeinde Grasleben vorhanden.

2.1.3 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite sind kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite, Überziehungskredite oder Kassenkredite) welche zur Sicherung der Liquidität aufgenommen wurden.

Die Gemeinde kann zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.¹³⁷

Liquiditätskredite sind grundsätzlich einzeln¹³⁸ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹³⁹ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁰

Zum Bilanzstichtag waren Liquiditätskredite von insgesamt **3.705.989,46 €** aufgenommen.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

¹³³ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹³⁴ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹³⁵ Vgl. § 36 Abs. 4 S. 6 MGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³⁶ Vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 MGO

¹³⁷ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹³⁸ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹³⁹ Vgl. § 36 Abs. 4 S. 6 MGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Sonstige Geldschulden sind der Gemeinde langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzahlen. (Darlehen) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung.

Sonstige Geldschulden sind grundsätzlich einzeln¹⁰⁶ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹⁰⁷ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰⁸

Zum Bilanzstichtag wurden keine sonstigen Geldschulden bei der Samtgemeinde Grasleben ermittelt.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

2.2.1 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den gemeindlichen Konten.

Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (kreditähnliches Rechtsgeschäft), waren zum Bilanzstichtag in der Samtgemeinde Grasleben nicht vorhanden.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hat eine Gemeinde zum Bilanzstichtag i. d. R. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰⁹

Bei der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 21.394,67 €. Es handelt sich dabei um die Sicherungseinbehalte, welche zum Bilanzstichtag noch nicht ausbezahlt wurden.

¹⁰⁶ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹⁰⁷ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹⁰⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 65 Abs. 7 GemHKVO

¹⁰⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 65 Abs. 7 GemHKVO

2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen.

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten

Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam abgefließen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁰

In der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages

keinerlei Finanzausgleichsverbindlichkeiten.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Zuschüsse an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt sind, aber noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹¹

In der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendienstleistungen

Verpflichtend zugesagte Schuldendienstleistungen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

Gewährte Schuldendienstleistungen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgesprochen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendienstleistungen nicht vorliegt.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹²

In der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Schuldendienstleistungen.

¹¹⁰ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹¹¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹¹² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

Verpflichtend zugesagte soziale Leistungsverbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

Beispiele:

Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohnungsgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Umwandlungsgesetz.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁹

Bei der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungsverbindlichkeiten.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

Verpflichtend zugesagte Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵⁰

In der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen.

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, Grundsteuer und andere Steuern.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵¹

Bei der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Steuerverbindlichkeiten.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

Dieser Posten ist als „öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten“ zu verstehen. Beispielsweise sind hier zu nennen: Rückzahlungen überzahlter Gewerbesteuer von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Gemeinde.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵²

¹⁴⁹ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹⁵⁰ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹⁵¹ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

Bei der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei andere Transferverbindlichkeiten.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind.

2.5.1 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausbezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵³

Verrechnete Mehrwertsteuer 0,00 €

+ abzuführende Lohn- und Kirchensteuer 7.065,36 €

+ sonstige durchlaufende Posten 15.557,25 €

= Durchlaufende Posten 22.622,61 €

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge von Betrieben gewerblicher Art (BGA) ausgewiesen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵⁴

Bei der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der verrechneten Mehrwertsteuer.

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Lohnsteueranmeldung des letzten Monats des Verfalles noch nicht gezahlten Lohn- und Kirchensteuerbeträge auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵⁵

¹⁵³ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹⁵⁴ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹⁵⁵ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

Die zum Bilanzstichtag noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer belief sich auf einen Nettobetrag von 7.065,36 €.

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁶

Spenden	1.930,26 €
+ versch. durchlaufende Gelder an Dritte	10.169,78 €
+ Kulturring	3.457,21 €
=	15.557,25

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

Hier werden die aufgrund von Bescheiden des Finanzamts festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BGA) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁷

Bei der Samtgemeinde Gradleben bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der abzuführenden Gewerbesteuer.

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

Empfangene Anzahlungen sind eingegangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹⁴⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹⁴⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹⁴⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

Der Samtgemeinde Gradleben lagen zum Bilanzstichtag empfangene Anzahlungen im Sinne der Definition der Bilanzposition nicht vor.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind. Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁹

Bei der Samtgemeinde Gradleben bestehen zum Bilanzstichtag andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 84.528,27 €

Es handelt sich dabei um den Ausgleich der Resse durch den Wasserverband Vorsfelde 74.988,47 € und um die Beamtengelder 9.539,80 €, welche mit Zustimmung erst im Januar 2011 gezahlt worden, der gesetzliche Anspruch darauf bestand aber schon im Dezember 2010.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe noch ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugeordnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzurechnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

In der Bilanz der Samtgemeinde Gradleben werden Rückstellungen in Höhe von 2.354.575,16 € ausgewiesen.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen.

Zu den „ähnlichen Verpflichtungen“ gehören u. a. auch Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde.

Pensionsrückstellungen sind von der Gemeinde auch dann zu bilden, wenn sie sich einer Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der gesamten Versorgungsleistungen haben.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHVO

Pensionsverpflichtungen werden nach den barmittelrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt; dabei wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.¹⁴⁸

Die zu bilanzierenden Beträge für die Pensionsrückstellungen wurden durch die Niedersächsische Versorgungskasse ermittelt.

Unter dieser Position werden auch die Beihilferückstellungen, die ebenfalls durch die Niedersächsische Versorgungskasse berechnet wurde, dargestellt.

Pensionsrückstellungen	2.068.522,00 €
+ Beihilferückstellungen	251.360,00 €
=	2.319.882,00 €

3.2 Rückstellungen für Alterssicherheit und ähnliche Maßnahmen

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Alterszeit und ähnliche Maßnahmen.

Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Der Jahresurlaubanspruch der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von dem Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, so sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach der Höhe des für diese Zeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Rückstellungen für Überstunden gehören ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Soweit Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitstunden überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

¹⁴⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NCG

¹⁴⁹ Vgl. § 43 Abs. 3 GewStGVO

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁶

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Alterssicherungsverträge.

Urlaubsrückstellungen in Höhe von 33.693,16 € wurden in die Bilanz aufgenommen.

Überstundenrückstellungen wurden in Höhe von 0,00 € bilanziert.

In der Samtgemeinde Grasleben existieren keine Unterlagen zum Bilanzstichtag über die Überstunden, auch eine Systemauswertung ist nicht möglich. Um keine Beeinträchtigung auf spekulativer Grundlage durchzuführen, wird in der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011 auf die Bildung von Überstundenrückstellungen verzichtet. Ein Ausweis dieser Rückstellungen erfolgt erstmalig im Jahr 2012.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Hierunter fallen im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung.

Für die erste Eröffnungsbilanz ist es empfehlenswert keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen (Netto-Ausweisung).¹⁴⁷ In diesem Fall ist der Reparaturstau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Wert der jeweiligen Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Im Falle einer durchgeführten Instandhaltung erfolgt dann eine Wertauschreibung beim entsprechenden Vermögensgegenstand.

Diesen Hinweis wurde bei der Samtgemeinde Grasleben gefolgt.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁸

Bei der Samtgemeinde Grasleben bestanden zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien.

¹⁴⁶ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NCG

¹⁴⁷ Vgl. „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurenentlastung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfällen“

¹⁴⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NCG

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Hierunter fallen grundsätzlich lediglich Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen nach einem vorliegenden Sanierungsplan.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz.

So sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰⁰

Zum Bilanzstichtag existierten in der Samtgemeinde Grasleben keine Verbindlichkeiten auf Altlasten.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Staatsschuldverhältnissen

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher eintreffende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bei Kreisangehörigen (Gemeinden) und für Staatsschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art (BGA)).

Rückstellungen für den Finanzausgleich bildet die Gemeinde, soweit am Bilanzstichtag bekannt ist, dass sie Nachzahlungen zu leisten hat. Rückstellungen für Staatsschuldverhältnisse werden auch gebildet, soweit ein hohes Gewerbesteueraufkommen im letzten Quartal des Vorjahres eine Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr erwarten lässt.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰¹

Ungewisse Nachzahlungen, welche die Einstellung einer Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zulassen, waren für den Finanzausgleich und für Staatsschuldverhältnisse zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und abhängige Gerichtsverfahren

In Fragen kommen drohende Verpflichtungen aus Schadenersatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrten, Gutachten etc. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung der Gemeinde eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gebildeten Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch Absetzung vorgenommen wird. In diesen Fällen wäre eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten zu bilden.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰²

¹⁰⁰ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 MGO

¹⁰¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 MGO

¹⁰² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 MGO

Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, welche die Einstellung einer Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zulassen, waren zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

3.8 Andere Rückstellungen

Als andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen passiviert werden, die

- ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind,
- dem abgelaufenen oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnen sind,
- beim Eintreten am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und
- deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintretens unbestimmt sind.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰³

Aufwendungen, die ein Einstellen als Andauer Rückstellungen zulassen, waren der Samtgemeinde Grasleben zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur periodengerechten Ergebnismittelung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.¹⁰⁴

Auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge müssen auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.¹⁰⁵

Bei der Samtgemeinde Grasleben werden zum Bilanzstichtag passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 949,75 € in die Bilanz eingestellt. Es handelt sich dabei um im Voraus eingenommene Mietzahlungen und Nutzungsentschädigungen.

¹⁰³ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 MGO

¹⁰⁴ Vgl. § 89 Abs. 4 GemHVO

Rechenschaftsbericht

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gemeindefinanzgesetzes (GFG) i.V.m. § 100 NGO und § 57 GemHKVO ist dem Anhang der Eröffnungsbilanz ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Dieser soll insbesondere die durch § 57 Absatz 2 GemHKVO für einen Rechenschaftsbericht vorgesehenen Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des (letzten kalendarischen) Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

In der Samtgemeinde Grasleben sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2010 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten. Auch mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Vollständigkeitserklärung

Gemäß § 129 Abs. 1, S. 2 NKGemVO wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festgestellt.

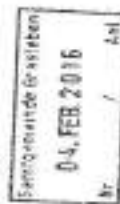
Unterschrift:


Janke (Samtgemeindebürgermeister)

Grasleben, d. 14.06.15



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt



Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Samtgemeinde Grasleben

Schlussbericht vom:
Rechtsgrundlagen:

29. Januar 2016

Art. 6 Abs. 8 S. 5 GmbHG/NeuOG

§§ 153, 156 NComWG

Herr Daether

07.07.2015 bis 09.10.2015

(mit Unterbrechungen)

Prüfer/in:
Prüfungszahl:

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
3. Grundsätze	7
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	7
3.2 Bewertungsgrundsätze	7
4. Erste Eröffnungsbilanz	9
4.1 Aktiva	9
4.2 Passiva	11
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	13
6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	13
6.1 Immaterielles Vermögen	13
6.2 Sachvermögen	14
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
6.2.3 Infrastrukturvermögen	15
6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15
6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15
6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15
6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	16
6.2.8 Vorräte	16
6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16
6.3 Finanzvermögen	16
6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17
6.3.2 Beteiligungen	17
6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	17
6.3.4 Ausleihungen	17
6.3.5 Wertpapiere	17
6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	18
6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	18
6.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	18
6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	19
6.4 Liquide Mittel	19
6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	20
7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	20

7.1	Nettopositionen	20
7.1.1	Basis-Reinvermögen	21
7.1.2	Rücklagen	21
7.1.3	Sonderposten	22
7.2	Schulden	23
7.2.1	Geldschulden	23
7.2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	24
7.2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24
7.2.4	Transfervverbindlichkeiten	24
7.2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	24
7.3	Rückstellungen	25
7.3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	25
7.3.2	Rückstellungen für Altersarbeit und ähnliche Maßnahmen	25
7.3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	26
7.3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	26
7.3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	26
7.3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	26
7.3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	27
7.3.8	Andere Rückstellungen	27
7.4	Passive Rechnungsabgrenzung	27
7.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	27
8.	Feststellungen zum Anhang	28
9.	Abschließende wesentliche Feststellungen	29
10.	Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes	29

Abkürzungsverzeichnis

AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
ALKIS	Ämliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BörsG	Börsennotierungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern - Finanzausgleichsgesetz
GemHauRNeuG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindeverordnungsrechtlicher Vorschriften
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppel (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GIS	Geographisches Informationssystem
GoB	Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
MI	Ministerium für Inneres und Sport
newsystem® kommunal	Finanzverfahren Informa
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK	Normalherstellungskosten
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKamVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR/Doppelk	Neues kommunales Rechnungswesen / Doppelte Buchführung in Konten
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt (Referat R)
USt	Umsatzsteuer
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeitarbeit
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
WertR	Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien)
WertV	Verordnung über die Grundstücke für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungs-VO)

Anhang:

Aus technischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Grasleben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungswesen der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt (§ 62 Abs. 3 NGO).

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungswesen geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHauNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHauNeuOG. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz geltenden Rechtslage (§§ 119, 120 NGO, neu: §§ 135, 136 NKomVG) dem zuständigen RPA.

Mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Mds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Mds. GVBl. S. 422), in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landesordnung (NLO), des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) zusammengefasst und zugleich veränderten Anforderungen angepasst.

Da die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011 aufgestellt wurde, erfolgte die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden NGO.

Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben und der Anhang wurden dem Referat R – Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt am 29.06.2015 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitsklärung des Samtgemeindebürgermeisters, unterzeichnet am 25.06.2015, liegt vor.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Referat R – Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2011 der Samtgemeinde Grasleben.

Die Samtgemeinde Grasleben legte aufgrund von Prüfungsfeststellungen mit Datum vom 11.09.2015 eine neue Ausfertigung der Ersten Eröffnungsbilanz vor; selbige ging am 14.09.2015 postalisch beim Referat R – Rechnungsprüfung ein. Die zugehörige erneute Vollständigkeitsklärung des Samtgemeindebürgermeisters, unterzeichnet am 11.09.2015, liegt ebenso vor.

Aufgrund eines Fehlers in der Bilanzanstellung wurde schließlich mit Poststempel vom 12.10.2015 eine dritte Ausfertigung der Ersten Eröffnungsbilanz vorgelegt; selbige datiert wie die zugehörige Vollständigkeitsklärung vom 09.10.2015.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung. Hinsichtlich der Korrekturen in den neuen Ausfertigungen der Ersten Eröffnungsbilanz sind die ursprünglichen, für die Korrektur unsächlichen Feststellungen unter den entsprechenden Bezeichnungsfeldern weiterhin aufgeführt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHauNeuOG finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHauNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen

(§ 56 Abs. 1 – 4 GemHKVO) – Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht – war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der NGO auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Die Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenerfahren dokumentiert.

Die Prüfungsbereitschaft war uneingeschränkt gegeben. Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden bereitwillig und vollständig vorgelegt.

Der Beschluss des Rates der Samtgemeinde Grasleben über die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 GemHauNeuOG erst nach erfolgter Prüfung durch das RPA zu fassen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend (Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHauNeuOG). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die statische Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde Grasleben bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überstehenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in verschriftlichter Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO). Insbesondere wurde die Umsetzung der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungswesen“ vom Ministerium für Inneres und Sport vom 07.06.2007 geprüft.¹
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsgremium bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsergebnisse waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungsbereitschaft für die Erbringung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z.B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelabfragen.

Die erforderlichen Inventarlisten lagen vollständig vor.

¹ Die Prüfungsvorgänge sind den Kapiteln zu den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungswesen führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHKVO und § 100 Abs. 1 NGO).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- **Wahrheit, Glaubwürdigkeit** (§ 120 Abs. 1 NGO): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- **Ordnungsmäßigkeit** (§ 82 Abs. 3 NGO): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- **Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Willkürfreiheit** (§ 100 Abs. 1 NGO): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Samtgemeinde wieder?
- **Klarheit, Verständlichkeit** (§ 100 Abs. 1 NGO): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- **Wirtschaftlichkeit** (§ 82 Abs. 2 NGO): Stehen Aktivierungs- und Wertminderungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposten?
- **Bilanzierungsfähigkeit**: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde?
- **Einzelne Bewertung** (§ 44 Abs. 3 GemHKVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in § 45 Abs. 6, § 46 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 2 GemHKVO ausgeführt, sie betreffen Bewertungsverfälschungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- **Kaufmännisches Vorsichtsprinzip** (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- **Wertaufhebellinien** (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhebellinien Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- **Grundsatz der Periodengrenzung**: Nach dem Grundsatz der Periodengrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- **Vollständigkeit der Bilanz** (§ 42 Abs. 1 GemHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- **Verechnungs- oder Saldierungsverbot** (§ 42 Abs. 2 GemHKVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 44 Abs. 3 GemHKVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposten an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 46 GemHKVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig einzeln zu bewerten sind, und deren Gesamtwert von nachträglicher Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vertriebsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 46 Abs. 2 GemHKVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der Ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 60 Abs. 2 GemHKVO bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000 EUR inkl. USt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Auswertfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Bewertungsverfälschungen – Fest- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß § 46 GemHKVO wurden angewandt.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben wurde von der Regelung der Wertaufgriffgrenze von 5.000 EUR (inkl. USt) gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht.

Bereits während der Bilanzierung erfolgte von Seiten der Samtgemeinde eine Abstimmung diverser Sachverhalte mit dem RM.

4. Erste Eröffnungsbilanz

4.1 Aketosa

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Samtgemeinde ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelherverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktive: Darstellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Siedlungsgemeinde Graulichen zum 01.01.2011

(gemäß § 6b GemHVO und dem amtlichen Muster 15)

Art der Vermögensgegenstände	Wert
1. Innervermögens Vermögensgegenstände	308,18 EUR
1.1. Kasse	0,00 EUR
1.2. Bank	308,18 EUR
1.3. Forderungen	0,00 EUR
1.4. Verbindlichkeiten	0,00 EUR
1.5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 EUR
2. Außer- und Fremdeigenes Vermögen	6,07.379,09 EUR
2.1. Grundstücke und Grundstücke	17.700,70 EUR
2.2. Grundstücke und Grundstücke	2.755.705,46 EUR
2.3. Grundstücke und Grundstücke	46.888,77 EUR
2.4. Grundstücke und Grundstücke	895.755,16 EUR
2.5. Grundstücke und Grundstücke	0,00 EUR
2.6. Grundstücke und Grundstücke	1.236.420,84 EUR
2.7. Grundstücke und Grundstücke	39.310,89 EUR
2.8. Grundstücke und Grundstücke	286,99 EUR
2.9. Grundstücke und Grundstücke	924.793,52 EUR
2.10. Grundstücke und Grundstücke	87.279,62 EUR
2.11. Grundstücke und Grundstücke	15.000,00 EUR
2.12. Grundstücke und Grundstücke	4.750,00 EUR
2.13. Grundstücke und Grundstücke	0,00 EUR
2.14. Grundstücke und Grundstücke	0,00 EUR
2.15. Grundstücke und Grundstücke	0,00 EUR
2.16. Grundstücke und Grundstücke	12.308,03 EUR
2.17. Grundstücke und Grundstücke	0,00 EUR
2.18. Grundstücke und Grundstücke	31.440,73 EUR
2.19. Grundstücke und Grundstücke	24.260,69 EUR
2.20. Grundstücke und Grundstücke	67.624,38 EUR
2.21. Grundstücke und Grundstücke	783,34 EUR
2.22. Grundstücke und Grundstücke	274.656,31 EUR

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Bilanzdarstellung war, ähnlich wie oben, zum einen Ergebnis der Rückgangsdifferenzen aus dem Einheitsplan, zum anderen entsprach die aufgeschaltete Bilanz nicht dem verbindlichen Maßstab. Die entsprechend notwendigen Änderungen wurden mit den kompetenten Aufstellungen der ersten Eröffnungsabgrenzung vorgenommen (vgl. auch Bz. 5).

Die Aktiva verteilen sich in der Samtgemeinde Grasleben wie folgt:

[illegible]

Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der gemessigten Aktiva

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Samtgemeinde aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2013

(gemäß § 60 GewStG und dem amtlichen Muster 13)

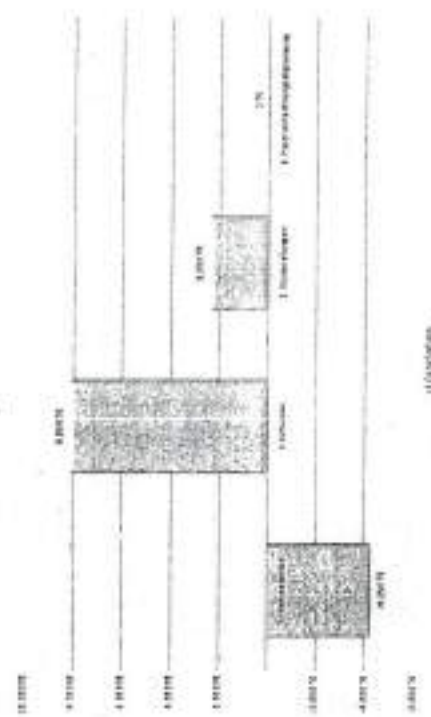
	Passiva	Wert
1. Nettovermögen		-4.200.003,28 EUR
1.1 Basisvermögen		6.167.808,11 EUR
1.1.1 Reinvermögen		2.379.510,53 EUR
1.1.2 Soll-Forderung aus kommerziellen Abschluss (Minderbetrag)		-3.988.259,69 EUR
1.2 Rücklagen		0,00 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00 EUR
1.2.4 Zweckbestimmte Rücklagen		0,00 EUR
1.2.5 Sonstige Rücklagen		0,00 EUR
1.4 Sonderposten		1.917.251,53 EUR
1.4.1 Investitionszuschüsse und -rücklagen		1.349.528,42 EUR
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		0,00 EUR
1.4.3 Geführensiegel		0,00 EUR
1.4.4 Beihilfengleich		0,00 EUR
1.4.5 Dividende Anzeigungen auf Sonderposten		577.245,11 EUR
1.4.6 Sonstige Sonderposten		0,00 EUR
2. Schulden		8.060.102,00 EUR
2.1 Geldschulden		7.940.037,43 EUR
2.1.1 Anleihen		0,00 EUR
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		8.334.647,97 EUR
2.1.3 Lastkreditkette		3.705.989,46 EUR
2.1.4 Sonstige Geldschulden		0,00 EUR
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00 EUR
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00 EUR
2.4 Treuhandverbindlichkeiten		21.204,67 EUR
2.4.1 Finanzsachverhaltsschulden		0,00 EUR
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke		0,00 EUR
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldenschnittfällen		0,00 EUR
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		0,00 EUR
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen		0,00 EUR
2.4.6 Stille Reserven		0,00 EUR
2.4.7 Andere Treuhandverbindlichkeiten		0,00 EUR
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		107.164,00 EUR
2.5.1 Durchlaufende Posten		22.622,61 EUR
2.5.1.1 Vermehrte Mehrheitsanteile		0,00 EUR
2.5.1.2 Anteile an Konzern- und Konzernanteilen		7.065,36 EUR
2.5.1.3 Sonstige Durchlaufende Posten		15.557,25 EUR
2.5.2 Abschließende Gewinnbeiträge		0,00 EUR
2.5.3 Beteiligungsbeiträge		0,00 EUR
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		84.528,27 EUR
3. Rückstellungen		3.584.579,38 EUR
3.1 Pensionenrückstellungen und ähnliche Verbindlichkeiten		3.310.882,00 EUR
3.2 Rückstellungen für Alterssicherung und ähnliche Maßnahmen		33.693,16 EUR
3.3 Rückstellungen für ungewisse Inanspruchnahme		0,00 EUR
3.4 Rückstellungen für die Rückführung und Abnahme gestützter Aufwendungen		0,00 EUR
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Anlagen		0,00 EUR
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Fremdaufbaus und von Stützmaßnahmen		0,00 EUR
3.7 Rückstellungen für dauernde Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anderen Verpflichtungen aus Gewährleistungen		0,00 EUR
3.8 Andere Rückstellungen		948,75 EUR
4. Passiva Rechnungsabgrenzung		0,00 EUR
Bilanzsumme Passiva		6.174.656,31 EUR

Tabelle 2: Passiva

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grasleben weist eine negative Nettovermögen aus, sie ist ausweislich der Ersten Eröffnungsbilanz somit bereits beim Übergang in die Doppik finanziell überschuldet.

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 2: Vereinfachte Finanzierungsübersicht der geprüften Passiva

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben hat zum 01.01.2011 ein Bilanzvolumen von 6.174.556,32 EUR.

Das Grundschemata der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der MGO (§ 96 Abs. 4 MGO), der GemHVO (§§ 44-49 und 54, 60 i.V.m. §§ 37, 38 u. 61 GemHVO) und der aufgrund Art. 6 Abs. 8 S. 3-5 und Abs. 11 GemHVO geltenden Sonderregelungen. Die vom Referat R - Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt geprüften Unterlagen entsprechen überwiegend diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Konformität entsprechend dem verbindlichen Muster 15 aufgestellt. Die Anlagen zum Anhang entsprechen den Anforderungen des § 56 GemHVO.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungskosten und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf bestehenden Abschreibungen (§ 96 Abs. 4 Satz 2 MGO).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungswert rückgeführte Zeitwert am Stichtag der Ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 Satz 3 MGO). Der Zeitwert ist per Definition der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen zuzüglich etwaiger Wertveränderungen. Die Ermittlung der rückgeführten Zeitwerte erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2005 (Normalherstellungskosten - NHK 2000).

In Ausnahmefällen kann von den Regelungen des § 96 Abs. 4 Satz 2 und 3 MGO abgewichen werden. Die Regelung des § 96 Abs. 4 S. 4 MGO sieht vor, dass ausnahmsweise Vermögen mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert, sind Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz für den Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Baulen. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann gemäß § 60 Abs. 6 GemHVO ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvermeidbar aufwendig wäre.

Die gemeinsamen Arbeitsgruppen „Inventurenverfahren“ und „Umsetzung Doppik“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen haben in ihrem Protokoll vom 04.11.2009 umfangreiche Hinweise zur Bewertung der unterschiedlichen kommunal genutzten Flächen gegeben.²

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHVO).

² Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurenverfahren im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungshinweisen <http://www.mn.niedersachsen.de>

Bei der Samtgemeinde Grasleben gab es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 508,18 EUR, die aus Lizenzen resultierten. Die Samtgemeinde hatte keine nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände. Das nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögen war gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO rechtlich nicht aktiviert.

Investitionszuschüsse sind gemäß § 47 Abs. 1 - 3 GemHVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschulenden Vermögensgegenstands abzuschreiben. Die Samtgemeinde Grasleben hat von dem Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHVO Gebrauch gemacht, die in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuschüsse nicht zu aktivieren. Entsprechend dieser Vorschriften wurden die Vermögensgegenstände korrekt bewertet.

Artikel 6 Abs. 11 S. 1 GewHVO/NeuOG entsprechend dürfen Ausgaben für die Umsetzung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz geltende doppische Gemeindefinanzrecht als Investitionen im Sinne von § 92 Abs. 1 MGO angesehen werden. Von dieser Möglichkeit der Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde durch die Samtgemeinde Grasleben kein Gebrauch gemacht.

6.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen stehen der Samtgemeinde Grasleben dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebauten Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf 6.017.971,10 EUR.

Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus dem Grundbuch. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücke sichergestellt.

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 17.780,78 EUR. Die Gesamtfäche betrug 23.632 m².

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Samtgemeinde Grasleben besitzt nur wenige unbebaute Grundstücke. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerland (bewertet mit dem nach Flurstücksgliederung maßgeblichen Bodenrichtwert) und nicht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen sowie einen Graben (bewertet mit je 0,10 EUR je m²).

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs-, oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Senioreneinrichtungen, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 2.756.785,46 EUR. Die Samtgemeinde hatte keine grundstücksgleichen Rechte, die auszuweisen wären.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bei der Bewertung des Altbau der Schule hätte zumindest eine anteilige Berücksichtigung der durchgeführten Dachsanierung erfolgen müssen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Größter Posten der bekannten Grundstücke ist das Freibad Grasleben, welches mit rund 1 Mio. EUR mehr als ein Drittel dieser Bilanzposition darstellt. Nichtsanzierte Einzahlungen sind die Schule selbst, Turnhalle (rund 670.000 EUR), das Feuerwehrgebäude Grasleben (740.000 EUR) sowie das Rathaus (rund 280.000 EUR), dessen Wert sich jedoch im Wesentlichen aus dem Anbau ergibt.

Bei den weiteren Posten dieser Bilanzposition handelt es sich um die übrigen Feuerwehrgebäude.

Zwei Gebäude (Wohnhaus der Schule sowie der Betriebskafeteria) waren mit Erwerbswert von 1,00 EUR bilanziert.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Das Straßennetz war in 4 Straßensektoren unterteilt. Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Weiteres Infrastrukturvermögen war nicht vorhanden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Samtgemeinde Grasleben besitzt lediglich vier Flurstücke, die dem Bereich Verkehr zuzuordnen sind; der entsprechende Gesamtwert liegt bei rund 1.500 EUR.

Weitestem Anteil dieser Bilanzposition sind daher die Flurstücke mit rund 45.000 EUR.

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es gab bauliche Anlagen auf fremden Grundstücken. Diese waren die Lappwalchhalle (994.375,93 EUR) und das Volleyballfeld im Freibad (1.359,23 EUR); beide befinden sich auf Grund und Boden im Eigentum der Gemeinde Grasleben. Sie waren vollständig bilanziert. Bauten auf fremden Grundstücken wurden ordnungsgemäß bewertet.

6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Samtgemeinde hatte keine Immobilien Kulturdenkmäler. Bewegliche Kunstgegenstände waren nicht vorhanden. Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war damit ordnungsgemäß gebildet.

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ist der Fuhrpark der Samtgemeinde Grasleben. Der Fuhrpark bestand aus 18 Fahrzeugen.

Bei der Samtgemeinde Grasleben gab es andere Objekte, die unter „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ bilanziert waren. Diese umfassten eine Zapfenanlage der Feuerwehr Grasleben (1.111,11 EUR), die Badewassererwärmung des Freibades (478.543,04 EUR) und einen Teleskopkran (1 EUR); diverse weitere Gegenstände

unterhalb der Wertaufgriffsgrenze von 5.000 EUR Anschaffungswert wurden nicht bilanziert.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Bei den Fahrzeugen handelt es sich vornehmlich Feuerwehrfahrzeuge, darunter entsprechend der Erläuterungen auch drei historische Feuerwehrfahrzeuge, die mit dem Erwerbswert von je 1 EUR bilanziert wurden.

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkzeithinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Der Wert der Bilanzposition betrug 39.330,88 EUR. Die Erfassung erfolgte vollständig; Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertaufgriffsgrenze von 5.000,00 EUR wurde dabei nicht berücksichtigt.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

6.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Samtgemeinde befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Samtgemeinde Grasleben gab es Vorräte. Der Wert der Bilanzposition betrug 206,99 EUR und bestand ausschließlich aus Streusalz. Die Wertermittlung erfolgte anhand der Durchschnittspreises aus dem Jahr 2010 (Beschaffungslehre). Die vorhandenen Vorräte waren im Sinne des Gesetzes vollständig bilanziert; die Bewertung der Vorräte erfolgte ordnungsgemäß.

6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor. Diese standen im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung der Schulturnhalle (644.083,45 EUR), der energetischen Sanierung der Grundschule (133.668,89 EUR) und der Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus Rottorf (147.041,18 EUR).

Die kumulierten Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen. Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt 924.793,52 EUR bilanziert. Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

6.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Samtgemeinde Grasleben belief sich zum Bilanzstichtag auf 82.779,62 EUR. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit rund 1,4 Prozent des Bilanzvolumens.

Mit 43.769 EUR wurde rund 50 Prozent des Finanzvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, bilanziert.

6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen (§ 59 Nr. 50 GemHVO) sind die nach § 100 Abs. 4 NGO konsolidierungsrechtlichen Einheiten unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d.h. mit mehr als 50% Beteiligung. Dies trifft bei der Sämtgemeinde Grasleben auf die Grasleben Wälsburg GmbH (GraWo) zu; die Sämtgemeinde Grasleben hielt hier mit 15.000 EUR 50 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 EUR.

Die verbundenen Unternehmen der Sämtgemeinde Grasleben wurden vollständig erfasst. Der Wert für die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war ordnungsgemäß ermittelt.

6.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Es gab keine Beteiligungen (Anteile zwischen 50 und 20 Prozent), die unter der Position „Beteiligungen“ zu bilanzieren wären.

Die Sämtgemeinde Grasleben hat unter der Bilanzposition ihre Anteile (0,45 %) an der Kosinus mit 4.250 EUR ausgewiesen. Aufgrund des geringen Anteils gilt dies zwar nicht als Beteiligung. Es ist aber hinsichtlich der Tatsache, dass dieser Anteil gehalten wird, um eine dauerhafte Verbindung zum Unternehmen herzustellen, auf der Position „Sonstige Anteile/rechte“ auszuweisen.

Am 1. April 2012 erfolgte Übernahme der Kosinus durch die ITERO. Wurden die entsprechenden Anteile mit einem Verlust von 3.984,60 EUR aufgelöst. Die Bilanzposition ist unter „Beachtung des Wertaufholungs- und Vorsichtsprinzips“ zu ändern.

6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Nach § 102 NGO zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung das Gemeindegeldvermögen, das Vermögen der rechtlich selbstständigen öffentlichen Einrichtungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Die Sämtgemeinde hatte kein Sondervermögen im Sinne des § 102 NGO.

6.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaukredit oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Sämtgemeinde Grasleben hatte zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen getätigt.

6.3.5 Wertpapiere

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z.B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer öffentlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Sämtgemeinde mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

³ Die Gesellschaft wurde zum 31.12.2012 aufgelöst.

Die Sämtgemeinde Grasleben hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kontenart 159), Beiträge und Gebühren (Kontenart 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2010 gebildeten bereinigten Kasseneinmahnungen zu bilanzieren.

Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen, da sich nach Durchsicht der offenen Posten keine Anhaltspunkte für vorzunehmende Wertberichtigungen ergaben. Die Bewertung der öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Unter den anderen sonstigen Verbindlichkeiten (vgl. Bz. 7.2.5) hat die Sämtgemeinde Grasleben eine Restausgleichszahlung an den Wasserverband Vorflede mit rund 75.000 EUR bilanziert. Es handelt sich dabei um offene, in der Regel gestundete Abwasserbeiträge für landwirtschaftliche Hofstellen.

Diese offenen Forderungen der Sämtgemeinde gegenüber den Beitragspflichtigen wurden vom Wasserverband bei der Aufgabenübertragung finanziell mit abgeleitet; daneben wurde mit den entsprechenden Verträgen festgelegt, dass die noch ausstehenden Beiträge von der Sämtgemeinde weiter zu verfügen und eventuelle Zahlungseingänge an den Wasserverband weiterzuleiten sind. Zum Prüfungzeitpunkt ist ein Großteil des Betrages noch wie vor offen.

Sowohl nach Zahlungen erfolgen diese Beiträge durch die vertraglichen Regelungen für die Sämtgemeinde letztlich nur noch einen durchlaufenden Posten dar.

Die im Rahmen der Übertragung erfolgte Abbildung der offenen Beiträge durch den Wasserverband führte lediglich dazu, dass der Wertausgleich für die Übertragung vollumfänglich und gerade nicht um offene Forderungen vermindert erfolgte. Dies führt aber nicht zu einem Erlöschen der Forderungen gegenüber den zur Zahlung der offenen Beiträge Verpflichteten.

Wenn seitens der Sämtgemeinde diese potentiell an den Wasserverband weiterzuleitenden Beiträge als Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen werden, müssen diesen Beträgen jedoch zwingend auch entsprechende Forderungen gegenüber stehen. In der Bilanz werden die öffentlich-rechtlichen Forderungen jedoch lediglich mit 12.328,03 EUR ausgewiesen, so dass entsprechende Forderungen nicht berücksichtigt wurden.

Die Forderungen sind somit nicht vollständig bilanziert. Insbesondere im Hinblick auf die erhebliche Abweichung zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich bestehenden Forderungen und deren positive Auswirkung auf die Bilanzsumme ist die Erste Eröffnungsbilanz entsprechend zu korrigieren.

6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden. Sie waren bei der Sämtgemeinde Grasleben zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z.B. Kauf-, Werts- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgebauene Gebäudemieten,

Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden, die sich im Wesentlichen (31.440,71 EUR) aus durchlaufenden Posten ergaben; sie waren vollständig tilgbare Wertverrichtungen wurden nicht vorgenommen, da sich nach Durchsicht der offenen Posten keine Ansatzpunkte für vorzunehmende Wertberichtigungen ergaben. Die Bewertung der privatrechtlichen Forderungen erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Forderungsübersicht war eine privatrechtliche Forderung aus dem Verkauf eines Kfz von 1.050,00 EUR mit einer Laufzeit von mehr als ein Jahr bis fünf Jahren ausgewiesen. Entsprechende Belege wurden im Nachgang der am 08.08.2015 durchgeführten Besichtigung vorgelegt.

Der langfristige Ausweis der Forderung resultierte aus einer im Kaufvertrag vom Juli 2010 enthaltenen Ratenzahlungsverbarung, nach welcher der Kaufpreis von 1.200,00 EUR in monatlichen Raten von 150,00 EUR zu leisten war. Der Käufer hat jedoch mit Ausnahme der ersten Rate keine weiteren Zahlungen geleistet.

Ungeachtet dessen waren jedoch schon vertraglich vorgesehen lediglich acht Monatsraten fällig, so dass es sich hier um eine Forderung von bis zu einem Jahr handelt (maßgeblich ist dabei die ursprüngliche Laufzeit, nicht die sich aus ggf. eintristender Nichtzahlung ergebende Verlängerung).

Die Forderungsübersicht wurde daher von der Samtgemeinde Grasleben in der zweiten Ausfertigung der Ersten Eröffnungsbilanz korrigiert und der Betrag dieser Forderung entsprechend der tatsächlichen Laufzeit unter den Forderungen bis zu einem Jahr ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die Forderung noch Bestand, wenngleich dem Vernehmen nach aufgrund erfolgloser Bemühungen der Samtgemeinde Grasleben in der zukünftigen Forderungsauszahlung zu erwarten ist. Hinsichtlich der in diesem Falle voraussetzlichen notwendigen Wertberichtigung der Forderung und der damit einhergehenden Ergebnisverschlechterung sollte im Rahmen des Wertaufhebungs- und Vorschlagsprinzips von einer Bilanzierung dieser Forderung abgesehen werden.

Bei der Ersten Eröffnungsbilanz sollten im Hinblick auf die Ergebnisrechnung des Folgejahres nur die werthaltigen Forderungen berücksichtigt werden.

6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachtien auf Land und Bauland, zinsfreie Darlehen, Zinsen u.ä.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grasleben hat die Vermögensrücklage bei der MK als sonstigen Vermögensgegenstand ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgte in Höhe des mit Beschluss der MK vom 04.02.2011 ermittelten Betrages von 24.260,88 EUR. An Schreiben der MK vom 14.07.2011 wurde hingegen eine Neuberechnung vorgenommen und ein Bestand von 24.289,97 EUR ermittelt, welcher als bilanzauflösende Tatsache bereits zu berücksichtigen gewesen wäre. Die Bilanz ist entsprechend zu korrigieren.

6.4 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grasleben hat die positiven Bestände der gemeinnützigen geführten Bankkonten, welche zur Umstellung auf die Doppik als liquide Mittel

Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

auszuweisen sind, analog zum jeweils anteiligen Bestand der Liquiditätsverteilung zu ermitteln (vgl. auch Bz. 7.2.1).

Die Höhe der liquiden Mittel der Samtgemeinde Grasleben belief sich zum Stichtag ausweislich der vorgelegten Belege (Kontauszüge und Scheckbestände) im Rahmen dieser Aufstellung auf 67.634,18 EUR.

Die Buchbestände innerhalb des Finanzverfahrens weisen jedoch lediglich einen Bestand von 66.195,13 EUR aus und sind damit 1.439,04 EUR geringer als in der Bilanz angegeben.

Der hilfsweise korrigierte Saldo aus liquiden Mitteln und Liquiditätsresten beläuft sich anhand der Belege auf -3.638,355,29 EUR, der entsprechende Saldo anhand der Buchbestände auf -3.768,130,72 EUR.

Die letzte kassierte Jahresrechnung war auch der zugehörige letzte kassierte Tagesabschluss Nr. 744 vom 07.03.2011 weisen hingegen einen Bestand von -3.635,817,49 EUR auf; der Betrag deckt sich somit wieder mit den Belegen nach mit den Buchbeständen zum Beginn der Doppik.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen somit mit dem Kassenbestand der kassierten Haushaltsrechnung nicht überein. Das APG kann die Richtigkeit der ausgewiesenen liquiden Mittel daher nicht abschließend bestätigen. Die Differenzen sind aufzuklären und mit dem nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.

6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. In der Samtgemeinde Grasleben wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 763,24 EUR gebildet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht in zuverläßigem Umfang gebildet worden. Die Beamtensold für den Monat Januar 2011 wurde rechtzeitig erst am ersten Werktag des Jahres 2011 zur Auszahlung gebracht, um eine aktive Rechnungsabgrenzung in der Ersten Eröffnungsbilanz zu vermeiden. Es ist dabei unerheblich, dass die Zustimmung der betroffenen Beamten eingeholt wurde, da entsprechend des Alimentationsprinzips eine fiktive Zahlung der Beamtensold zum ersten Tag des entsprechenden Monats vorzuziehen ist. Aufgrund des Feiertags (1. Januar – Neujahr) ist für die Januarbesoldung daher regelmäßig eine Zahlung noch im Dezember des Vorjahres maßgeblich. Es bestand daher für die Samtgemeinde eine entsprechende Verbindlichkeit, die als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen wurde (vgl. Bz. 7.2.5).

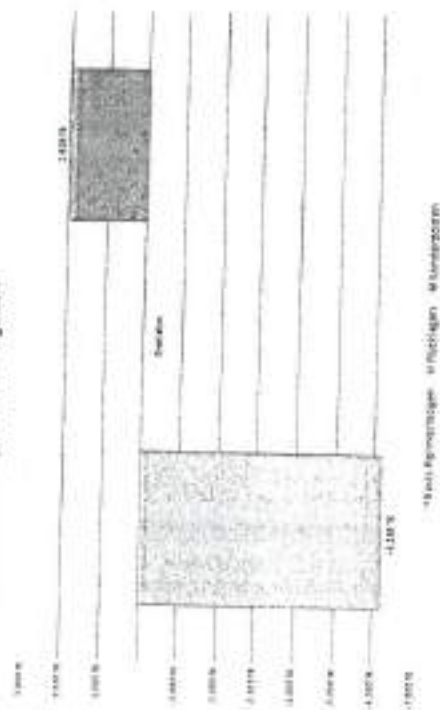
7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Nettoexposition

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoexposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur Nettoexposition gehören nach § 54 Abs. 4 Gem-HVO die Bilanzposten „Basis-Rückvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Eine Besonderheit der Ersten Eröffnungsbilanz (Art. 6 Abs. 8 S. 3 GemeinschaftsVO) ist der Ausweis der um Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollbeiträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne sie mit dem Basisvermögen zu verrechnen. Damit die Bilanz im Gleichgewicht bleibt, erfordert dies eine entsprechende Erhöhung der gesondert ausgewiesenen Bilanzposten „Eigenvermögen“. Außerdem wird in der Ersten Eröffnungsbilanz kein Jahresergebnis ausgewiesen. Die kassierten Überschüsse, wenn vorhanden, fließen über die Rücklagen in die Bilanz ein.

Die Nettoposition stellt sich insgesamt wie folgt dar:



Anzahl 3: Nettoexposition

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Nettoperfession ist negativ und wird mit $-4.252.051,58$ EUR ausgewiesen; die Schulden der Samtgemeinde Graulhausen sind höher als ihr Vermögen. Das Vermögen der Samtgemeinde Graulhausen ist somit bilanziell überschuldet. Eine abstrakte Leistungsanalyse der Samtgemeinde ist nicht mehr gegeben (vgl. § 23 GemHVO). Aufgrund der daraus folgenden Konsequenzen für Kreditmaßnahmen (vgl. § 120 Abs. 2 Nr. 1a GemHVO) wird festgestellt:

Auch im Rahmen einer möglichen Fusion mit einer anderen Gebietskörperschaft, wie dies zwischenzeitlich von der Samtgemeinde Garsteborn angestrebt war, kommt der Neubesetzung als Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu.

7.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Vermögen war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Rückstellungen und passiven Schulden abzüglich Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten berechnet.

Dadurch, dass Schulden und Rückstellungen größer als das Vermögen abzüglich der Rücklagen und Sonderposten waren, lag eine Überschuldung vor.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Gemeinde hatte noch nicht abgedeckte Sollverbindungen aus Vorjahren in der Bilanz auszuweisen. Der nicht abgedeckte Sollverbindungsbetrag des Vermögensschuldenverhältnisses des Jahres war runter auf als Minusbetrag mit 3.068.292,50 EUR im Basis-Balanzvermögen ausgewiesen. Innerhalb der Position Basis-Balanzvermögen wurde der mit dem Sollverbindungsbetrag verminderte Reihvermögen zuzurechnend berechnet und in Höhe von -2.795.510,51 EUR ausgewiesen. Der im Verhältnis zur Bilanzsumme hohe Sollverbindungsbetrag führt zur Ausweisung eines negativen Basis-Balanzvermögens.

1.2. Rücklagen

s wurden keine Rücklagen gebildet; kammernale Überschüsse waren nicht vorhanden.

s ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grotelben hatte zweifelhafte Spenden, die unter der Bezeichnung „Andere Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden, hierbei ist im

Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

hängt auf die vorgesehene Verwendung der Spende zwischen investiven Maßnahmen und nichtinvestiven Maßnahmen zu differenzieren (vgl. Bz. 7.2.5 und 7.9). Zweckgebundene Spenden für investive Zwecke sind einer entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und unter der entsprechenden Bilanzposition

Die Samptermehnde Grastellen hat ausweislich der Buchführung 2011 einen aus den Haushaltsresten stammenden Betrag von 7.131,05 EUR auf der Unterbilanz des Finanzwirtschaftsrestes Restiert umgelegt. Dieser Betrag wäre entsprechend – im Hinblick auf die rückwärtige Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz bilanzunföhrig – zwecks der Verwendung zum Bilanzstichtag noch ungeklärt war – als zweckgebundene Mittelgabe auszuweisen.

Kleinfürfen erhalten die Spenden einen Betrag in Höhe von 500,00 EUR für die einjährige Quereinhorst. Eine entsprechende Umbuchung von der Samtgemeinde auf die Gemeinde ist mit dem 1.1.2011 erfolgt. Dieser Betrag hatte blütenaufbauend bereits der Gemeinde Quereinhorst zugerechnet werden müssen.

1.1.3 Sanderposten

teiler der Nettiposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen zugewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden betragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des vermögensgegenständes ertragswirksam aufgeteilt. Sie fließen ebenso wie die Zuschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die erste Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuwendungen und -zuschüsse über einen Zeitraum von 30 Jahren zu bilanzieren. Bei der Samtgemeinde Gräbelen wurden Sonderposten im Gesamtwert von 1.927.751,53 EUR ausgewiesen.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse der vergangenen 30 Jahre für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten direkt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

den vergangenen 30 Jahren wurden keine Beträge erhoben, die der Finanzierung von Investitionsvorhaben gedient hätten. Somit war die Bildung von Sonderposten für Beträge und ähnliche Entgelte nicht relevant.

Das Vorliegen bestand keine Kostenüberdeckung für Benutzungsgebühren. Somit war die Bildung des Sonderpostens für Gebührenausgleich nicht notwendig.

gab bei der Samtgemeinde Garleben keine Objekte des Sachvermögens, die ausnahmsweise zu Zweifeln bewertet wurden. Insofern bestand keine Notwendigkeit, die Sonderposten für Bewertungsausgleich zu bilden.

S. Weiteren gab es erhebliche Anhebungen auf Sonderposten wurden für Abnahmen aus dem Konjunkturpaket II (Kap. II) für die Energiesektor Senkung der und der Turnhalle im Umfang von insgesamt 577.245,11 EUR gebildet.

ergaben sich folgende Feststellungen:

wurde ein Sonderprozent aus Zinsschüssen für die Darlehensteuer gebildet, der jedoch analog zu dem Restbuchwert des zugehörigen Gebäudes reduziert wurde. Es handelt sich also um eine AGA, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Bewertung erfolgt ist.

Die vorgenommene Dachsanierung des Gebäudes (Altbau Grundschule) stellt gerade keine Investition zum Wertverlust des Gebäudes dar. Eine Investition stellt daher regelmäßig auch einen entsprechenden Mindestwert des Vermögensgegenstandes V_t in den Investiert wurden. Das RPA verlangt dabei jedoch nicht, dass die

Vgl. Lohr/Gronwald/Vollbrecht (2016); Neue Erkenntnisse Handels- und Rechnungswesen in Modernisierungs- u. Aufw.-S. 501 ff.

entsprechende Sanierung einige Jahre vor der im Rahmen der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung erfolgte und somit wertmäßig in die Gesamtbewertung Miteinfließen müssen.

Ungeachtet dessen hätte der erhaltene Zuschuss in voller Höhe in einem entsprechenden Sonderposten überführt werden müssen, ohne eine Reduzierung auf den nach Auffassung des RPA's unzulässigen, das Investitionsvolumen überschreitenden Restbuchwert vorzunehmen. Der Umstand, dass der Restbuchwert des Gebäudes den Restbuchwert des Sonderpostens unterschreitet ist der erhaltene Kontenplan unvollständig. Bewertung des Gebäudes geschuldet, führt aber nicht zu einer Reduzierung des sanierzeit bei Durchführung der Sanierungsmaßnahme enthaltenen Sonderpostens aus der Zuweisung.

Der Sonderposten ist folglich auf die ursprüngliche Zuschusssumme von 25.000,00 EUR und die sich entsprechend daraus ergebenden jährlichen Aufschlagsbeträge zu korrigieren. Auf die Bz. 6.2.2 wird ergänzend verwiesen.

7.2 Schulden

Die Bilanzposten „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der GRRHVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie sonstigen Verbindlichkeiten. Die Samtgemeinde Grasleben stellte insgesamt 8.069.182,98 EUR als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Schuldenübersicht (Muster 17) in Übereinstimmung.

7.2.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen. Gemäß Niedersächsischem Kontenrahmen besitzen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Samtgemeinde Grasleben nicht ausgeben.

Die Samtgemeinde Grasleben hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.234.647,97 EUR bilanziert.

Die Samtgemeinde Grasleben weist zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite in Höhe von 3.705.989,46 EUR aus.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grasleben hat die passiven Bestände der gemeinschaftlichen geführten Bankkonten, welche zur Umbildung auf die Doppik als liquide Mittel auszuweisen sind, analog zum jeweils aktuellen Bestand der Liquiditätsrechte prozentual ermittelt. Dabei wurden Liquiditätskredite in Höhe der vorgenannten 3.705.989,46 EUR ermittelt.

Ausweis der Buchbestände aus dem Finanzverfahren betrafen sich die Liquiditätskredite zum Beginn der Doppik auf 3.834.325,85 EUR. Auf die unter Bz. 6.4 getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Abweichungen zwischen den Buchbeständen im Finanzverfahren und der Bilanz wird verwiesen.

Der buchmäßige Kassenbestand der letzten kameralen Jahresrechnung belief sich auf -3.635.817,49 EUR. Dieser Betrag entspricht jedoch nicht dem zur Aufteilung der Bankbestände herangezogenen Betrag von -3.638.353,28 EUR. Letzterer Betrag entstand offenbar dem Tagesabschluss Nr. 742 vom 03.01.2011, der augenscheinlich für die Aufstellungen der ersten Eröffnungsbilanz herangezogen wurde, und nicht dem Tagesabschluss Nr. 744 vom 07.03.2011, auf welchem die Jahresrechnung 2010 beruht.

Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

Das RPA kann die Richtigkeit der Schulden aus diesem Grunde nicht bestätigen. Die Abweichungen sind aufzuklären und spätestens im nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.

7.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 82 Abs. 2 NGO („Die Hauswirtschaftlichkeit ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.“) nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung. Typische Beispiele sind Leasingverträge.

Es gab keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

7.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag vorhanden; es handelt sich dabei um Sicherungseinhalte in Höhe von 21.394,67 EUR.

7.2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten hat es zum Bilanzstichtag nicht gegeben.

7.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Höhe der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 107.150,88 EUR. Sie setzen sich aus rund 23.000 EUR durchlaufenden Posten (dabei rund 7.000 EUR abzuführende Lohn- und Kirchensteuer) und anderen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 85.000 EUR zusammen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Unter den anderen sonstigen Verbindlichkeiten hat die Samtgemeinde Grasleben eine Restbuchschuldung an den Wasserverband Vorfeld mit rund 73.000 EUR bilanziert. Es handelt sich dabei um offene, in der Regel gestundete Kanalbeiträge, die bei der Übertragung der Aufgabe auf den Wasserverband mit übergegangen sind. Jedoch noch von der Samtgemeinde abzurufen sind. Der entsprechende Betrag (Forderung des Wasserverbandes) wurde somit als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Bei der Samtgemeinde eingehende Gelder sind von dieser an den Wasserverband weiterzuleiten. Zum Prüfungzeitpunkt ist ein Großteil des Betrages noch wie vor offen. Diesen Verbindlichkeiten stehen daher grundsätzlich Forderungen in gleicher Höhe gegenüber. Von der Samtgemeinde wurde vernimmt, diese Forderungen zu bilanzieren (vgl. Bz. 6.3.6).

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten enthalten weiterhin die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2011; vgl. überbezüglich die Feststellungen unter Bz. 6.5.

Zweckgebundene Spenden für investive Zwecke sind einer entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen (vgl. Bz. 7.1.2).

Zweckgebundene Spenden für nichtinvestive Maßnahmen sowie solche, für welche die konkrete Verwendung (investiv oder nichtinvestiv) noch nicht feststeht, sind, soweit sie im Zuflussjahr noch nicht oder nicht vollständig verwendet wurden, bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen (vgl. Bz. 7.4). Je nachdem, welcher Art die Ausgaben in dem kommenden Jahren sind (Aufwand oder Investition) sind die entsprechenden Umrechnungen vorzunehmen und der Posten der passiven Rechnungsabgrenzung jährlich anzupassen. Bei Investitionen ist in Höhe der einzelnen Maßnahme sodann der entsprechende Sonderposten zu bilden, welcher in den Folgejahren über den Abschreibungszeitraum des Wirtschaftsgutes aufgeteilt wird.

³ Vgl. Liebermann/Gebhardt/Zahl: Neues Kommunes Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 2. Aufl., S. 301 ff.

7.3 Rückstellungen

7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG), sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (BeihVO) geregelt sind, bilanziell. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Es bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Samtgemeinde Grasleben gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären. Die Samtgemeinde hatte zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 6 anspruchsberechtigte Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Infolgedessen waren für diesen Personenkreis Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um die Versorgungsansprüche zu berechnen. Das Gutachten wurde durch die Versorgungsstelle erstellt. Demnach wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von insgesamt 2.320.882,00 EUR errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Der Wert der Rückstellungen berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, als auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Die Samtgemeinde Grasleben ist Mitglied einer Beamtenversorgungskasse. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage thematisiert, inwieweit kommunale Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse nicht oder nicht umfänglich dazu verpflichtet seien, die Ansprüche ihrer Versorgungsberechtigten in den Bilanzen als Pensionsverpflichtungen auszuweisen. Insoweit es es wesentlich festzustellen, inwieweit die Samtgemeinde die Pensionsverpflichtungen ihrer Beamten vollständig anerkannt hatte oder nicht. Die Pensionsverpflichtungen der Beamten wurden von der Samtgemeinde Grasleben vollständig anerkannt. Die Samtgemeinde Grasleben nahm an dem entsprechenden Umlageverfahren teil. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 1.06.092 EUR Umlagen abgeführt.

Die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) hatte einen pauschalen Satz zur Bestimmung der Rückstellungen für Beihilfen in Höhe von 12,2 Prozent der Bemessungswert übernehmen.

7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Samtgemeinde vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertem durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettomonats um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Betrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z.B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Einbehalts sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

In der Samtgemeinde Grasleben waren Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und/oder gekürzte Mehrarbeitsstunden zu bilden. Die

Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Samtgemeinde Grasleben gab es zum Bilanzstichtag keine Abminderungsverpflichtungen (Kontingenzrückstellungen) wurden mit 33.693,16 EUR zurechnend bilanziell.

Eine Rückstellung für gekürzte Mehrarbeitsstunden wurde nicht gebildet, da in der Samtgemeinde Grasleben zum Zeitpunkt der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz auch aufgrund des rückwirkenden Zeitraums keine Urablagen über die Arbeitszeitkonten zum Bilanzstichtag vorhanden waren. Eine Ausweisung der entsprechenden Beträge wird nach den Darstellungen der Samtgemeinde erstmals mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgen können, da entsprechende Daten erst zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind.

7.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bei der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgeraten. Eventuell vorhandener Instandhaltungsbau sollte im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung berücksichtigt werden. Demnach hat die Samtgemeinde Grasleben keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

7.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Aus dem Betrieb von Abfalldeponien entstehen für den Betreiber Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten. Zielsetzung ist die Wiederingliederung der Deponie in die Landschaft sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

Die Samtgemeinde Grasleben hatte keine geschlossenen Abfalldeponien.

7.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten. Die Samtgemeinde Grasleben hatte keine Altlasten, für die entsprechende Rückstellungen zu bilden gewesen wären.

7.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Im Rahmen des Finanzausgleichs gab es keine berechnete Erwartung für Mehrausgaben zum Beispiel bei Umlageverpflichtungen. Damit waren die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs nicht erfüllt.

7.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Solange die Tatbestände der Gewährung von Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen gegeben waren, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren.

Tatbestände wie Bürgschaften, Gewährleistungen bzw. anhängige Gerichtsverfahren lagen in der Samtgemeinde Grasleben nicht vor. Somit drohten keine Verpflichtungen.

7.3.8. Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen wurden nicht gebildet.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist darauf hin, dass auch für die von RPA erbrachte Prüfungsleistung eine Rückstellung für die Kosten der Prüfung des Jahresabschluss in der Bilanz des jeweiligen Jahresabschlusses auszuweisen ist.⁴ Dies gilt ebenso für die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz.

7.4. Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Entnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Entgelten führen.

Die Samtgemeinde Grasleben hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 949,75 EUR gebildet, die ausschließlich aus Mietzahlungen resultierten.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Zweckgebundene Spenden für nichterlösbare Maßnahmen sowie solche, für welche die konkrete Verwendung (Investiv oder nichtinvestiv) noch nicht feststeht, sind, soweit sie im Zukunftsjahr noch nicht oder nicht vollständig verwendet wurden, bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Je nachdem, welcher Art die Ausgaben in den kommenden Jahren sind (Aufwand oder Investition) sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen und der Posten der passiven Rechnungsabgrenzung jährlich anzupassen. Bei Investitionen ist in Höhe der einzelnen Maßnahme sodann der entsprechende Sonderposten zu bilden, welcher in den Folgejahren über den Abschreibungszeitraum des Wirtschaftsgutes aufgelöst wird (vgl. Bz. 7.2.5).

7.5. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO ausgewiesen:

Einwilmereiste Vermögenshaushalt	39.800,00 EUR
Ausgabereiste Vermögenshaushalt	103.423,85 EUR
Bürgschaften	0,00 EUR
Gewährleistungsverträge	0,00 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00 EUR

Die Beträge stimmen mit der letzten kamernden Jahresrechnung überein.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Haushaltsreste ergeben sich aus den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Einwilmereisten von 39.800,00 EUR und den Ausgabereisten von 103.423,85 EUR. Sie umfassen die Nachzahlung der Brandmeldeanlage und der Dämmung der oberen Geschosse im Rathaus, Hochbaumaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus Rodtort sowie die energetische Sanierung der Gauschule und der Turnhalle nach dem Konjunkturpaket II. Die gebildeten Reste wurden der letzten kamernden Jahresrechnung entnommen.

Die Finanzrechnung 2011 weist Angaben lediglich übertragene Haushaltsausgabereiste in Höhe von 100.789,93 EUR aus; die Mittel aus der letzten kamernden Jahresrechnung wurden dementsprechend nicht in vollem Umfang übertragen; eine

Erklärung im Anhang wurde nicht vorgenommen. Auszuweisen sind nur die tatsächlich übertragenen Haushaltsausgabereiste.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist darauf hin, dass unter der Bilanz lediglich Haushaltsausgabereiste auszuweisen und Haushaltsausgabereiste im Anhang zu erläutern sind. Auf die Vorschriften des § 25 Abs. 2 GemHVO hinsichtlich der Führung von Haushaltsbuchungsbögen zur Bewirtschaftung der Haushaltsreste wird verwiesen.

8. Feststellungen zum Anhang

Die Erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 des Grundgesetzes im Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 60 Abs. 1 LVm, § 55 Abs. 1 GemHVO). Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhangs bezieht sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 55 und 56 GemHVO. Gemäß § 264 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungswesen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

9. Abschließende wesentliche Feststellungen

Die Samtgemeinde Grasleben ist bilanziell überschuldet.

Zur Vermeidung der notwendigen Rechnungsabgrenzung wurde die Beamtenbesoldung rechtswidrig erst am ersten Werktag des Jahres 2011 gezahlt.

Das RPA weist auf die zukünftige Bedienung des Rückstellungsgebotes auch für Mehrarbeitsstunden sowie für die Kosten der Prüfung hin.

10. Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Referat R - Rechnungsprüfung Landkreis Helmstedt hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Samtgemeinde Grasleben geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis unfehlender Stichproben und durch Abgleich mit den Grundbuchdaten des GIS beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen überwiegend den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Samtgemeinde Grasleben.

Auf die unter den Bz. 4.1, 4.2, 6.2.2, 6.2.8, 6.3.2, 6.3.6, 6.3.8, 6.3.9, 6.4, 6.5, 7.1, 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.2.1, 7.2.5, 7.3.2, 7.3.8 und 7.5 getroffenen Feststellungen, die unter den Bz. 7.4 und 7.5 gegebenen Hinweise und die unter den Bz. 3.2, 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.6 genannten Kommentare wird hingewiesen.

Die notwendigen Korrekturen sind spätestens im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 vorzunehmen.

Die Erste Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefortschaftsrechtlicher Vorschriften vom Rat der Samtgemeinde zu beschließen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie öffentlich bekannt zu machen.

Az.: L4 11 04 (2011)

Helmstedt, den 29.01.2016


(Ortster)

Prüfer